

Abfall- und Nebenprodukt-Klausel.

(1) Der Lizenznehmer erhält aufgrund dieses Vertrages eine Lizenz für die Herstellung von Treibstoffen. Der Lizenznehmer erkennt an, daß die Vergabe einer Lizenz auf einem bestimmten Gebiet nicht dazu führen darf, daß die Interessen des Lizenzgebers außerhalb des lizenzierten Gebiets in Mitleidenschaft gezogen werden. Zum Schutz der chemischen Interessen der I.G. werden deshalb die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, wobei ausdrücklich klargestellt wird, daß sich die I.G. auf diese Bestimmungen dann nicht berufen kann, wenn eine von dem Lizenznehmer angestrebte Fabrikation oder Verwertung von Produkten mit Rücksicht auf allgemeine volkswirtschaftliche Bedürfnisse, welche die I.G. nicht befriedigen kann, notwendig werden sollte.

(2) Wenn der Lizenznehmer im Zusammenhang mit dem Betrieb der lizenzierten Anlage Neben- oder Abfallprodukte erhält, so ist eine Verwertung dieser Produkte nur nach Rücksprache mit der I.G. zulässig. Wenn durch die beabsichtigte Verwertung dieser Produkte die Interessen der I.G. außerhalb des Treibstoffgebiets beeinträchtigt oder gefährdet werden, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Wunsch der I.G. zu angemessenen Bedingungen

entweder der I.G. die Abfall- oder Nebenprodukte zur Verfügung zu stellen

oder der I.G. den Verkauf der von dem Lizenznehmer durch Weiterverarbeitung daraus hergestellten Produkten zu übertragen

oder beim Verkauf der Abfall- oder Nebenprodukte oder der daraus hergestellten Produkte sich an die Verkaufspolitik, insbesondere die Preispolitik, der I.G. zu halten nach Einholung der etwa gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die bei der eigentlichen Hydrierstufe anfallenden Neben- und Abfallprodukte, sondern auch für andere Neben- und Abfallprodukte, die bei irgendeiner der Hydrierstufe vorausgehenden oder ihr nachfolgenden Verfahrensstufe (einschl. der Hilfsverfahren) anfallen.

(3) Der Lizenznehmer wird nicht ohne Zustimmung der I.G. die Fabrikation von Farben, Pharmazeutika und Kunststoffen (wie z.B. die bekannten Formaldehydkondensationsprodukte auf Basis von Phenol, Anilin oder Harnstoff, Polymere von Verbindungen mit einer oder mehreren Vinyl-Gruppen u.a.) und deren Zwischenprodukten oder Produkten, die eine geeignete Basis für die Herstellung der vorgenannten Endprodukte darstellen, aufnehmen.

Herrn Dr. Ringer,
Herrn Dr. Heintzeler,
Büro Sparte I.

Zurück an
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

P/Ln 558.

8. Mai 1942. Hg/Le.

In der Anlage erhalten Sie eine Aktennotiz über eine Anfrage von Herrn Dr. Krönig. Herr Dr. Krönig bittet um Mitteilung, ob die Herstellung von getopptem Schleuderrückstand bzw. getopptem Abschlammschlamm und seine Verwendung als Brikettiermittel unter den Hydrier-Lizenzvertrag fällt.

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Dr. Heintzeler schlagen wir nach Rückkehr von Herrn Dr. Ringer eine interne Besprechung über diese Frage vor.

gez. Höring

Anlage.

gez. Pier

82700
Nachdruckversuche
P/Ln 558.

8. Mai 1942. Hg/Le.

Aktennotiz.

Dr. Krönig fragte, ob das sogenannte "Bähr-Verfahren" der Herstellung von getopptem Schleuderrückstand und Verwendung als Brikettiermittel unter den Hydrier-Lizenzvertrag fällt.

Oberschlesien beabsichtigt, seinem Ausbau II, für den die Projektierungsarbeiten weitergehen, dieses Verfahren zugrunde zu legen. In der Ausbaustufe I soll mit zwei Schmelzöfen ein Grossversuch durchgeführt werden. Deshalb hat Dr. Krönig grosses Interesse daran, den Erfahrungsaustausch über das Abschlammtopfen mit Scholven, wo grösstenteils die Erfahrungen vorliegen, aufzunehmen.

Dr. Krönig bittet um Bescheid wegen der Vertragslage.

gez. Höring

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

Die... keine... zu, die, soweit... sehen Erfordernisse von... stichtigen.

Ausgehend von der... schied mit dem... dem Bundesrat... Schlichter-Bericht von 19.1.1942... in Deutschland... 22.12.1947...

...den... wollen.

gen. W. Krünic

Ge... Dir. J...

Abschrift.

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft
in Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

Firma

I.G. Farbenindustrie
Rechtsabteilung
z.Hd.Dr. Heintzeler

L u d w i g s h a f e n

Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen
FS v. 28.d.M. WK/Wr. 29.4.42.

Wir bestätigen bestens dankend Ihr FS vom 28.4.d.J.
Wir danken Ihnen insbesondere für Ihr Entgegenkommen hinsicht-
lich des Abschlusses unserer Vereinbarungen mit der Demag.

Wir erklären, Ihrem Wunsche entsprechend, daß unsere
eventuell der Demag einzuräumenden Lizenzen sich nur auf solche
Erfindungen beziehen, die sich unmittelbar aus der Durchführung
unseres Vertrages mit der Demag ergeben, und daß sie nicht
ausschließlicher Natur sind, sodaß sie unter den Erfahrungsaus-
tausch des Hydrier-Lizenzvertrages fallen. Weiter bestätigen
wir Ihnen, daß wir auf Lizenzen von Seiten der Demag ver-
zichten werden, wenn die Demag für ein von Ihnen lizenziertes
Hydrierwerk eine Anlage errichtet, welche unsere Erfindungen
mitverwertet. Unsere Zusammenarbeit mit der Demag wird die
Erfüllung unserer Verpflichtungen aufgrund des Hydrier-
Lizenzvertrages, insbesondere die Erfüllung der Geheimhaltungs-
verpflichtung, in keiner Weise beeinträchtigen.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihre Bereitwilligkeit,
unseren Abschluß mit der Demag in der vorgesehenen Form zu er-
möglichen, und begrüßen Sie mit

Heil Hitler!

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE AKTIEN-
GESELLSCHAFT

gez. Josenhans gez. Riedmüller

D. Herrn Dr. Krönig,
✓ Hochdruckversuche,
Büro Sparte I.

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft,

Blechhammer (Krs. Cosel O/S.)

Demag-Vertrag.

Dr. A/Pf. 28. April 1942.

Wir bestätigen, Ihnen heute folgendes Fernschreiben
gesandt zu haben:

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom 14.4.42 und unter Be-
zugnahme auf Ihre verschiedenen Fernschreiben bestätigen
wir Ihnen, daß wir gegen den Abschluß der uns übermittelten
Verbinbarungen mit der Demag keine Bedenken erheben. Die
Bestimmung in Ziffer 6 Abs. 2 des vorgesehenen Vertrags
Schlesien-Benzin/Demag steht an sich mit der Ausschließ-
lichkeit des zwischen Ihnen und uns vereinbarten Erfah-
rungsaustauschs nicht ganz in Einklang; wir wollen uns
jedoch mit der von Ihnen vorgesehenen Regelung einverstän-
den erklären; dabei setzen wir voraus, daß die von Ihnen
der Demag einzuräumenden Lizenzen sich nur auf solche Er-
findungen beziehen, die sich unmittelbar aus der Durchfüh-
rung Ihres Vertrags mit der Demag ergeben sollten, und
wir setzen weiter voraus, daß die von Ihnen der Demag ein-
zuräumenden Lizenzen nur nicht-ausschließlicher Natur sind,
sodaß im übrigen Ihre etwaigen Erfindungen der fraglichen
Art unter den Erfahrungsaustausch des Hydrierlizenzvertrags
fallen. Sollte die Demag beim Bau einer Anlage für ein von
uns lizenziertes Hydrierwerk eine Ihrer Erfindungen mitver-
werten, so müßte Ihrerseits im Hinblick auf die Unentgelt-
lichkeit des ganzen Erfahrungsaustauschs zwischen den Hydrier-
werken auf eine Lizenzgebühr hierfür verzichtet werden.

Im übrigen setzen wir voraus, daß die Durchführung des vor-
gesehenen Vertrags mit der Demag die Erfüllung Ihrer Ver-
pflichtungen aufgrund des Hydrierlizenzvertrags, insbesonde-
re die Erfüllung der Geheimhaltungsverpflichtung, in keiner
Weise beeinträchtigt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Übereinstimmung
bestätigen wollten."

D. Herrn Dr. Krönig, Lu.

30. Apr. 1942

Heil Hitler!

Hochdruckversuche,
Büro Sparte I.

I.G. FARBEINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Gez. Pf.

Gez. pp. Heintzeler

Durchschlag

Oberschlesische Hydrierwerke-
Aktiengesellschaft,

Blechhammer (Krs. Cosel O/S.)

Demag-Vertrag.

Dr. H/Pl. 28. April 1942.

Wir bestätigen, Ihnen heute folgendes Fernschreiben
gesandt zu haben:

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom 14.4.42 und unter Be-
zugnahme auf Ihre verschiedenen Fernschreiben bestätigen
wir Ihnen, daß wir gegen den Abschluß der uns übermittelten
Vereinbarungen mit der Demag keine Bedenken erheben. Die
Bestimmung in Ziffer 6 Abs. 2 des vorgesehenen Vertrags
Schlesien-Benzin/Demag steht an sich mit der ausschließ-
lichkeit des zwischen Ihnen und uns vereinbarten Erfah-
rungsaustauschs nicht ganz in Einklang; wir wollen uns
jedoch mit der von Ihnen vorgesehenen Regelung einverstan-
den erklären; dabei setzen wir voraus, daß die von Ihnen
der Demag einzuräumenden Lizenzen sich nur auf solche Er-
findungen beziehen, die sich unmittelbar aus der Durchfüh-
rung Ihres Vertrags mit der Demag ergeben sollten, und
wir setzen weiter voraus, daß die von Ihnen der Demag ein-
zuräumenden Lizenzen nur nicht-ausschließlicher Natur sind,
so daß im Übrigen Ihre etwaigen Erfindungen der fraglichen
Art unter den Erfahrungsaustausch des Hydrierlizenzvertrags
fallen. Sollte die Demag beim Bau einer Anlage für ein von
uns lizenziertes Hydrierwerk eine Ihrer Erfindungen mitver-
werten, so müßte Ihrerseits im Hinblick auf die Unentgelt-
lichkeit des ganzen Erfahrungsaustauschs zwischen den Hydrier-
werken auf eine Lizenzgebühr hierfür verzichtet werden.

Im Übrigen setzen wir voraus, daß die Durchführung des vor-
gesehenen Vertrags mit der Demag die Erfüllung Ihrer Ver-
pflichtungen aufgrund des Hydrierlizenzvertrags, insbesonde-
re die Erfüllung der Geheimhaltungsverpflichtung, in keiner
Weise beeinträchtigt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Übereinstimmung
bestätigen wollten."

D. Herrn Dr. Krönig, Lu.

30. Apr. 1942

Mail Hitler!

I.G. FAABENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Hochdruckversuche,
Büro Sparte I.

Gez. Pfl.

Gez. pp. Hiltkefer

Durchschlag

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft,
Blechhammer (Krs. Cosel, O/S.)

*28/4. Ziffer 6 des Vertrages
zwischen uns und Demag
bezieht sich auf die
de facto nicht vorhandenen
Lizenzen der Demag*

WK/Zu 14.4.42

Dr.H/Pl.

Vertrag mit der Demag.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 14.4.42 und bestätigen Ihnen wunschgemäß, daß wir gegen den Abschluß der uns übermittelten Vereinbarungen mit der Demag keine Bedenken erheben. Die Bestimmung in Ziffer 6 Abs. 2 des vorgesehenen Vertrags Schlesien-Benzin/Demag steht an sich mit der Ausschließlichkeit des zwischen Ihnen und uns vereinbarten Erfahrungsaustauschs nicht ganz in Einklang; wir wollen uns jedoch mit der von Ihnen vorgesehenen Regelung einverstanden erklären; dabei setzen wir voraus, daß die von Ihnen der Demag einzuräumenden Lizenzen sich nur auf solche Erfindungen beziehen, die sich aus der Durchführung der den Vertragsgegenstand bildenden Versuche ergeben sollten, und wir setzen weiter voraus, daß die von Ihnen der Demag einzuräumenden Lizenzen nur nicht-ausschließlicher Natur sind, sodaß im übrigen Ihre etwaigen Erfindungen der fraglichen Art unter den Erfahrungsaustausch des Hydrierlizenzvertrags fallen. Sollte die Demag beim Bau einer Anlage für ein von uns lizenziertes Hydrierwerk eine Ihrer Erfindungen mitverwerten, so müßte Ihrerseits im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit des ganzen Erfahrungsaustauschs zwischen den Hydrierwerken auf eine Lizenzgebühr hierfür verzichtet werden.

Im übrigen setzen wir voraus, daß die Durchführung des vorgesehenen Vertrags mit der Demag die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aufgrund des Hydrierlizenzvertrags, insbesondere die Erfüllung der Geheimhaltungsverpflichtung, in keiner Weise beeinträchtigt.

21. Apr. 1942
72591

b.w.

Durchschlag

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft

in Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

POSTANSCHRIEBT BEZ. 4967/1938, Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft in Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

An

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
z.Hdn. von Herrn Dr. H e i n t z e l e r

L u d w i g s h a f e n / R h e i n

Herrn Dr. Heintzeler

Herrn Dr. Heintzeler

Herrn Dr. Heintzeler

Beitrag

Vertrag mit der Demag.

Bezugnehmend auf die heutige Besprechung zwischen den
Rechtsunterzeichneten bitten wir Sie um Bestätigung der
die Vereinbarungen, welche wir mit der Demag. über die
gedanken, über die Handhabung von Patentrechten zwischen
Demag und uns in Bezug auf eine auf unserem Werke in
Errichtung kommende Demag-Versuchsanlage nicht im Widerspruch
stehen mit den entsprechenden Vereinbarungen des Hydrier-Ver-
trages. In Bestätigung der mündlichen Mitteilung der
unterzeichneten geben wir Ihnen in Anlage den Wortlaut der Num-
mer 6 (Patente) des Vertrages mit der Demag sowie derjenigen
Ziffern (1,5 und 8), die im Zusammenhang stehen mit der Nummer 6.
Wir bitten Sie, nach aussen hin diese Mitteilungen nicht
behandeln zu wollen.

H e i l H i t l e r !

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT

J. Heintzeler

H. Heintzeler
A. Heintzeler
Heintzeler

WV. 20.4.
Anlagen

824
2192

Vertrag
zwischen der

Demag-A.G., Duisburg (Demag) und der
Oberschlesische n Hydrierwerke A.G. Blechhammer Mrs. Co. Sch.
(Schlesien-Benzin)

1. Vertragsgrundlage

Das Reichsamt für Wirtschaftsausbau hat im Verbands-
bevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Er-
zeugung Schlesienbenzin die Demag beauftragt, für den
Benzin einen Wassergas-Schmelzgenerator mit
Grossversuche durchzuführen, die folgendes Ziel haben:

1. Die Feststellung, ob das von der Demag erhaltene
eignet ist, in einem Zuge durch Vergasung
nicht backenden Musskohlen Wassergas und
2. Die Feststellung zu treffen, welche Kohlenarten
fahren verwendet werden können.
3. Vergasungsversuche mit verschiedenen Kokskörnern,
ketts, bzw. Nüssen durchzuführen, wobei die
verhältnisse und Vergasungszustände wie bei
automatischer Bedienung erreicht werden sollen.

Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Reichsamt für Wirt-
schaftsausbau und der Demag sind in einem besonderen Abkommen
Schlesien-Benzin hat sich mit dem Reichsamt für Wirtschaftsausbau
über bereit erklärt, den erforderlichen Raum und
ung zu stellen.

5) Durchführung der Versuche

Die Reihenfolge und der Umfang der Versuche unterliegt der Ein-
scheidung des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Er-
zeugung. Demag und Schlesienbenzin haben das Recht hierzu Vorschläge
zu machen, die der schriftlichen Bestätigung des Generalbevollmächtig-
ten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung bedürfen. Die Durch-
führung der Versuche erfolgt durch die Demag, im Einvernehmen mit Sch-
sienbenzin. Die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte werden von der De-
mag gestellt. Soweit Schlesienbenzin der Demag Arbeitskräfte zur Ver-
fügung stellt, werden die bei den Versuchen angefallenen
Gehälter in der tatsächliche zur Auszahlung geltenden
25 % der Demag in Rechnung gestellt werden. Die
im Einvernehmen mit Schlesienbenzin Beauftragte,

Nachkräfte und Interessenten für den Versuch zu entdecken. Demag wird den Generalbevollmächtigten für Sonderfragen die Erzeugung veranlassen; die genannten Personen haben sich ein-anzumelden und sie darauf hinzuweisen, dass sie sich über die ihnen in Aussicht genommene Erzeugung aus, Kenntnisse von Betriebsrichtungen zu verschaffen.

Patente

Demag und Schlesiensbenzin steht es frei, die bei den Versuchen ergehen sollten; zum Patent Teil verpflichtet sich die Vertragsparteien gegen die Erteilung des Patentes zu unterlassen, die geeignet ist, die Erteilung oder zu verweigern.

Schlesiensbenzin verpflichtet sich, die Erteilung der die Demag bei der Durchführung ihrer Tätigkeit wünscht, der Demag zu übertragen. Die Demag verpflichtet sich, bei der Erteilung an Schlesiensbenzin, über die Weiterentwicklung

Verwendung der Anlage nach Beendigung der Versuche

Sollte ab Ende 1943 infolge Änderungen im Bedürfnis der Schlesiensbenzin den für die Versuchsanlage am Haupt-ten Palatz benötigter, verpflichtet sich die Demag, die Anlage in der kürzesten Zeit, die ihm billigerweise möglich werden kann, zu beseitigen. Vor Abbruch der Versuchsanlage oder einen anderen Grunde hat die Demag, falls der Generalbevollmächtigte für Sonderfragen der chemischen Industrie eine bestimmte Bestimmung getroffen hat, diese zunächst Teil des Kauf anzubieten. Bei Abbruch der Versuchsanlage vor Beginn des Aufbaues wiederherzustellen, sondern nicht einzelne Teile auswirft.

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft

in Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

[Handwritten mark]
OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT IN BLECHHAMMER (KREIS COSEL, OBERSCHLESIEN)

An

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
z.Hdn. von Herrn Dr. Heintzeler

Ludwigshafen / Rhein

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

dem

WV/2

Betreff

Vertrag mit der Demag.

Bezugnehmend auf die heutige Besprechung zwischen uns und dem
Rechtsunterzeichneten bitten wir Sie um die Bestätigung, daß
die Vereinbarungen, welche wir mit der Demag. getroffen haben
gedanken, über die Handhabung von Patentfragen zwischen der
Demag und uns in Bezug auf eine auf unserem Werksgelände zur
Errichtung kommende Demag-Versuchsanlage nicht im Widerspruch
stehen mit den entsprechenden Vereinbarungen des Hydrier-Lizenz-
vertrages. In Bestätigung der mündlichen Mitteilung des Recht-
unterzeichneten geben wir Ihnen in Anlage den Wortlaut der Zif-
fer 6 (Patente) des Vertrages mit der Demag sowie derjenigen
Ziffern (1,5 und 8), die im Zusammenhang stehen mit der Ziffer 6.
Wir bitten Sie, nach Außen hin diese Mitteilungen vertraulich
behandeln zu wollen.

Heil Hitler!

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]
WV, 20. 4.
Anlagen

[Handwritten number]
824

Vertrag
zwischen der

Demag-A.G., Duisburg (Demag) und der

Oberschlesische n Hydrierwerke A.G. Blechhammer Mrs. Gossl,

(Schlesien-Benzin)

1. Vertragsgrundlage

Das Reichsamt für Wirtschaftsausbau hat im Besonderen die
bevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung
Schlesienbenzin die Demag beauftragt, auf dem Schienen-
benzin einen Wassergas-Schmelzgenerator zu errichten und
Grossversuche durchzuführen, die folgendes betreffen:

1. Die Feststellung, ob das von der Demag entwickelte
sicher ist, in einem Zuge durch Vergasen von einem
nicht taugenden Muschkohlen Wassergas und Teer
2. Die Feststellung zu treffen, welche Kohlenarten für
fahren verwendet werden können.
3. Vergasungsversuche mit verschiedenen Kohlenarten, Qualitäten
kettels, bzw. Müssen durchzuführen, wobei etwa dieselben Verhältnisse
verhältnisse und Vergasungsbedingungen wie bei Gasgeneratoren mit
unterstischer Bedienung erreicht werden sollen.

Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Reichsamt für Wirtschaftsausbau
und der Demag sind in einem besonderen Abkommen zwischen
Schlesien-Benzin hat sich mit dem Reichsamt für Wirtschaftsausbau
über bereit erklärt, dem erforderlichen Grund und Boden zur Verfügung
zu stellen.

5) Durchführung der Versuche

Die Reihenfolge und der Umfang der Versuche unterliegt der Entscheidung
des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung.
Demag und Schlesienbenzin haben das Recht hierzu Vorschläge
zu machen, die der schriftlichen Bestätigung des Generalbevollmächtigten
für Sonderfragen der chemischen Erzeugung bedürfen. Die Durchführung
der Versuche erfolgt durch die Demag, im Einvernehmen mit Schlesienbenzin.
Die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte werden von der Demag gestellt.
Soweit Schlesienbenzin der Demag Arbeitskräfte zur Verfügung stellt,
werden die bei den Versuchen angefallenen Lohn- und Gehälter in der
tatsächliche zur Auszahlung gelangten Höhe zum 25. % der Demag in Rechnung
gestellt werden. Die Demag hat das Recht im Einvernehmen mit Schlesienbenzin
Beauftragte, Sachverständige, etc.

Fachkräfte und Interessenten für den Versuch zu entscheiden. Die Demag wird den Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung veranlassen, die genannten Personen bei der Schlesiensbenzin anzumelden und sie darauf hinzuweisen, dass sie sich über die ihnen in Blechhorn ergebenden Kenntnisse von Betriebseinrichtungen vor Schlesiensbenzin verschaffen.

Patente

Demag und Schlesiensbenzin steht es frei, Erfindungen, die aus den Versuchen ergeben sollten, zum Patent anzumelden. Im Fall verpflichten sich die Vertragsschließenden, die Erteilung des Patentes zu veranlassen, wenn dies für die Erteilung des Patentes geeignet ist, die Erteilung des Patentes nicht zu verhindern oder zu verzögern.

Schlesiensbenzin verpflichtet sich, die Lizenzen für die Erfindungen, die die Demag bei der Durchführung ihres Verfahrens erwirbt, zu übertragen, die die Demag zu tragbaren Bedingungen zu überlassen. Die Demag verpflichtet sich, bei der Überlassung der Lizenzen an Schlesiensbenzin, dieser die Meistbegünstigung anzubieten.

Verwendung der Anlage nach Beendigung der Versuche

Sollte ab Ende 1943 infolge Änderungen im Produktionsverfahren Schlesiensbenzin den für die Versuchsanlage zur Verfügung bestellten Platz benötigen, verpflichtet sich die Demag, die Versuchsanlage in der kürzesten Zeit, die ihr billigerweise zugemutet werden kann, zu beseitigen. Vor Abbruch der Versuchsanlage aus diesem oder einem anderen Grunde hat die Demag, sollte der Generalbevollmächtigte für Sonderfragen der chemischen Erzeugung keine anderweitige Bestimmung getroffen hat, dieselbe zunächst Schlesiensbenzin zum Kauf anzubieten. Bei Abbruch der Versuchsanlage ist der Zustand vor Beginn des Aufbaues wiederherzustellen, sofern sich nicht einzelne Teile ausnimmt.

Alaska 1944

1944

1944

8,67

Went to

6,4

to the

10,7

Went to

7,7

to the

29,6

Went to

3,4

to the

7,5

Went to

12,5

to the

Went to

to the

5

to the

Went to

Went to

Went to

PARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

D. Herrn Dir. Dr. Bütelisch, Leuna,
" " " V. Staden, Leuna,
" " " Pier, Lu.,
" " " Schunck, Leuna,
" Dr. Ringer, Bln.,
" Dr. Langheinrich, Bln.,
Büro Sparte I, Op.,
Patentabt. Lu.,
AWP, Me.,
Patentabt. Le.

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft,
Blechhammer (Krs. Cosel O/S.)

Dr. H/Fl. 12. März 1942.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 25.2.1942 ge-
statten wir uns, Ihnen anbei je dreifach folgende Entwürfe zu
übersenden:

- 1.) Entwurf des Lizenzvertrags in der Fassung, die aufgrund
der Besprechung vom 25.2. - abgesehen von Ihren Vorbehalten
hinsichtlich § 1 und § 10 - als endgültig angesehen werden
kann,
- 2.) Entwurf der brieflichen Abmachung für die Übernahme von
Phenolen durch uns, wie sie bei der Besprechung am 25.2. ge-
meinsam formuliert wurde,
- 3.) den absprachegemäß von uns angefertigten Entwurf für die
zusätzliche Lizenzabmachung, betreffend Phenolgewinnung.

Heil Hitler!

I.G. PARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Dir.

gez. pp. Minister

20. März 1942
81534 ✓

D. Herrn Dr. Krönig, Lu. m. Anl.

Anlagen

Andersmann Hoff 81114 (22.2.42)
Durchschlag

Aktennotiz

über eine Besprechung mit den Oberschlesischen Hydrierwerken
Aktiengesellschaft, Blechhammer, am 25. Februar in Berlin.

Teilnehmende Herren:

Direktor Josenhans	}	Blechhammer
Dr. Krönig		
Dr. Ritgen	}	Ballestron/Blechhammer Leuna
Dr. Kroger		
Dr. Gauer (zeitweise)	}	I.G./Patentabt. 12.
Dr. Bierichs (zeitweise)		
Dr. Hartmann	}	I.G. 12/Op.
Dr. Reintzeler		

Es wurden folgende Verträge besprochen:

I. Hydrierlizenzvertrag.

Über Inhalt und Textung des Hydrierlizenzvertrags wurde - abgesehen von 2 Punkten - Einigkeit erzielt. Die abgeprochene Fassung ist aus der Anlage zu dieser Niederschrift ersichtlich. Gegenüber dem Entwurf vom 17.9.41 weist der anliegende Text außer den im Schreiben der I.G. an Schliesien-Benzin vom 19.1.42 bestätigten Änderungen noch folgende Änderungen auf: In § 14 Abs. 1 ist klargestellt, daß auch die Bestimmungen über den Bezug von Kontakt und Alkazidlauge jeweils nur für die gleiche Zeitdauer gelten, für welche die Lizenzzahlungspflicht gilt. Ferner ist in § 4 Abs. 3 b) klargestellt, daß die von Blechhammer nach Heydebreck gelieferten Methan- und Äthanmengen lizenzfrei bleiben; diese Konzession erscheint schon mit Rücksicht auf umsatzsteuerliche Erwägungen richtig, zumal Einigkeit mit den Herren von Blechhammer besteht, daß bei der Preisfestsetzung für das an Heydebreck zu liefernde Methan und Äthan die Lizenzfreiheit dieser Gase gebührend zu berücksichtigen ist. Den weitergehenden Wunsch von Blechhammer, allgemein die von Blechhammer an die I.G. etwa gelieferten Produkte lizenzfrei zu lassen, haben wir mit Rücksicht auf die nicht voll zu überblickende

81114

Tragweite einer solchen Bestimmung abgelehnt. Außerdem wurde die Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel als § 15 in den Vertrag verabredet.

Schlesien-Benzin stellte zur Diskussion, welche Abgabe zu zahlen sei, wenn während der Kriegszeit Methan und Äthan als Treibgas Verwendung finden sollten. Da die normale Treibgasabgabe für das aushilfsweise als Treibgas verwendete Methan und Äthan nicht unbedingt tragbar erscheint, wurde verabredet, daß entsprechend § 4 Abs. 3 b) die angemessene Abgabe für das als Treibgas verwendete Methan und Äthan von Fall zu Fall vereinbart werden soll.

Keine Einigkeit erzielt wurde über folgende Punkte:

1.) Die Abfall- und Nebenproduktklausel (§ 10).

Aus den Ausführungen unseres Schreibens vom 19.1.42 über die Phenolfrage hat Blechhammer entnommen, daß die Abfall- und Nebenproduktklausel eine wesentlich geringere praktische Bedeutung hat, als von Blechhammer bisher angenommen wurde. Herr Dr. Krönig erklärte, er könne sich als praktische Anwendungsfälle im Augenblick nur folgendes denken: Anfall von Coronen bei der Hydrierung von Heizöl zu Dieselöl; Anfall von Chinolinsulfat bei der Entfernung von Bienen aus den Mittelölen der Hydrierung mit H_2SO_4 (es handelt sich um ca. 80 jato, die Blechhammer zunächst in den Fluß abzuleiten beabsichtigt). Gleichwohl stehen die Herren von Blechhammer auf dem Standpunkt, man könne nicht wissen, was in Zukunft einmal an Abfall- und Nebenprodukten bei der Hydrierung anfallt, sodaß dem § 10 doch eine gewisse Bedeutung beikommt. Die Herren von Blechhammer vertreten - offensichtlich unter dem Druck ihrer Aktionäre - den Standpunkt, daß der § 10 in der jetzigen Form unannehmbar sei. Als besonders untragbar empfinden sie, daß das Wahlrecht zwischen den 5 Alternativen bei der I.G. liegt; sie schlagen vor, daß die I.G. sich mit der dritten Alternative (Abstimmung der Verkaufs- und Preispolitik) begnügen soll. Wir lehnten diesen Vorschlag ab, da die 3. Alternative nicht unbedingt einen hinreichenden Schutz der I.G.-Interessen darstelle, abgesehen von der Frage, ob der Preiskommissar jeweils eine Vereinbarung über die Abstimmung der Preispolitik genehmigen wird. Wir wiesen darauf

hin, daß schon mit Rücksicht auf bestehende Verträge und mit Rücksicht auf unsere künftige Handlungsfreiheit bei Vertragsabschlüssen der § 10 in der jetzigen Form bestehen bleiben müsse; als Beispiel erwähnten wir den - theoretischen - Fall einer Coronen-Konvention, in der uns die Verpflichtung auferlegt sein könnte, die Coronen-Produktion von Ausenseitern in keiner Weise zu fördern. Außerdem wiesen wir auf die Meistbegünstigungsklausel hin und betonten nachdrücklich, daß die jetzige Fassung des § 10 nicht eine einseitige Interessennahme der I.G. darstelle, sondern bereits das Ergebnis zahlreicher früherer Verhandlungen mit Lizenznehmern und damit einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der I.G. und ihrer Lizenznehmer darstelle.

Schlesien-Benzin wird diese Frage zusammen mit der nachstehend unter 2.) behandelten Frage im Kreise seiner Aktionäre nochmals besprechen. Es ist denkbar, daß eine Einigung mit Schlesien-Benzin vielleicht auf der Basis des mit Belsenberg besprochenen Gedankens sich erzielen läßt, wonach das Wahlrecht zwischen den 3 Alternativen nicht einseitig bei der I.G. liegt, sondern daß im Nichteinigungsfall das Schiedsgericht festlegt, welche Alternative der Sachlage entspricht, und deshalb zur Anwendung kommen soll.

2.) Abgrenzung der Lizenzerteilung (§ 1).

Aus der Auseinandersetzung über die Phenolfrage hat Schlesien-Benzin die Schlußfolgerung gezogen, daß sehr viel ernster als die Abfall- und Nebenproduktklausel die Begrenzung der Lizenzerteilung im § 2 des Lizenzvertrags ist. Die Lizenz ist beschränkt hinsichtlich der Ausgangsstoffe auf die Verarbeitung von Steinkohle und Steinkohlederivaten, sodaß in Blechhammer z.B. kein Erdöl hydriert werden dürfte; sie ist ferner hinsichtlich der Endprodukte insofern beschränkt, als Schlesien-Benzin nur Treibstoffe herstellen darf. Insbesondere letztere Beschränkung empfinden die Aktionäre von Schlesien-Benzin als untragbar. Dr. Ritgen wiederholte während der langen Diskussion über diese Frage seine früheren Ausführungen, daß das Werk Blechhammer für die Aktionäre als Treibstoffwerk völlig uninteressant sei und eine gewisse Anziehungskraft nur dadurch erhalte, daß die Aktionäre dieses Werk als

die Reimzelle einer Großchemie auf Basis der Oberschlesischen Steinkohle betrachten. Schlesien-Benzin müsse deshalb frei sein, in diesem Werk andere Produkte herzustellen, wenn z.B. nach 5 Jahren die Treibstoffherzeugung von Staats wegen nicht mehr verlangt werde; es dürfe dann nicht der Fall eintreten, daß die nahezu eine Milliarde erreichende Investition in Blechhammer wegen des Lizenzvertrags mit der I.G. brachliege. Wir erklärten demgegenüber, daß es selbstverständlich nicht die Absicht der I.G. sei, durch den Lizenzvertrag jede andere volkswirtschaftlich gebotene Verwendung des Werkes Blechhammer auszuschließen; die I.G. könne jedoch mit Rücksicht auf vertragliche Bindungen, mit Rücksicht auf ihre Handlungsfreiheit bei künftigen Vertragsabschlüssen und mit Rücksicht auf ihre geschäftlichen Interessen Schlesien-Benzin keinen Blankowechsel hinsichtlich einer anderweitigen Verwendung des Werkes Blechhammer ausstellen; diese Frage müsse vielmehr von Fall zu Fall im Gegenseitigen Vereinbarungen geregelt werden. Die Verhandlungen über die Phenolfrage müßten Schlesien-Benzin ja eigentlich gezeigt haben, daß die I.G. der Erteilung zusätzlicher Lizenzen durchaus nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe.

Die sehr ausgedehnte Diskussion über diese Frage führte zu keinem Ergebnis. Schlesien-Benzin wird nunmehr im Kreis seiner Aktionäre die Frage des Lizenzumfangs nochmals besprechen und versuchen, uns neue Vorschläge zu machen. Wir erklärten, daß wir selbstverständlich jeden Vorschlag prüfen würden, daß wir aber ein Abgehen von unserem grundsätzlichen Standpunkt nicht in Aussicht stellen könnten. (Man könnte allenfalls daran denken, Schlesien-Benzin ähnlich wie Pölitz von vornherein die Erdölhydrierung sowie die Gewinnung der ganzen 14 Hauptprodukte (also z.B. auch von Schmieröl) zu gestatten. Darüber hinaus wird eine bindende Zusage der I.G. nicht möglich sein. Die vorgenannten Erweiterungen der Lizenz auf den Pölitz eingeräumten Umfang haben wir in der Diskussion aber noch nicht erwähnt, da die beiderseitigen Standpunkte noch zu weit voneinander entfernt waren, als daß ein derartiger Kompromißvorschlag Aussicht auf sofortige Annahme gehabt hätte.)

II. Phenosolvan-Lizenz.

Der Phenosolvanvertrag zwischen Lurgi und Blechhammer ist abgeschlossen. Zu diskutieren war nur noch die Frage, in welchem Umfang die I.G. im Hinblick auf den Hydrierlizenzvertrag auf den an sich ihr zustehenden Anteil der Phenosolvanlizenz verzichten muß. Es wurde Einigkeit dahin erzielt, daß der I.G.-Anteil an der Phenosolvan-Lizenz lediglich zu kürzen ist um den Teil, der dem Verhältnis der Abwasserphenole zu den Schwelphenolen und den angereicherten Phenolen entspricht.

III. Phenollieferungen.

Über diese Frage wurde nach langer Diskussion Einverständnis sowohl hinsichtlich der Mengen als auch hinsichtlich der Preise erzielt. Der gemeinsam formulierte Vorschlag einer Vereinbarung ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Aus der Diskussion über die Mengenfrage (Ziff. 1 des anliegenden Vorschlags) ist folgendes festzuhalten: Während bei der letzten Besprechung die Herren von Schlesien-Benzin erklärt hatten, daß sie lediglich an der Deckung des Phenoleigenbedarfs ihrer Aktionäre ein Interesse haben, dagegen nicht an einem selbständigen Absatz von Phenolen auf dem Markt, teilten sie jetzt mit, daß ihre Aktionäre diesen Standpunkt nicht gebilligt hätten, sondern verlangten, daß Schlesien-Benzin mit einem gewissen Prozentsatz seiner Phenolerzeugung an den Markt gehe, um auf diese Weise den Kontakt mit dem Markt zu gewinnen und zu behalten.

Unsererseits wurde darauf hingewiesen, daß in der Phenosolvanabmachung zwischen Lurgi und Blechhammer vom 24.1./12.2.41 (die allerdings von Blechhammer nicht vorbehaltlos bestätigt worden ist!) Schlesien-Benzin das totale Bezugsrecht der I.G. für die nach dem Phenosolvanverfahren gewonnenen Phenole anerkannt habe. Dies wurde von Schlesien-Benzin nicht bestritten. Als Kompensation für unser Entgegenkommen in der Mengenfrage wurde die Ziff. 1 der in der Anlage beigelegten Abmachung nicht auf die nach dem Phenosolvanverfahren gewonnenen Phenole beschränkt, sondern auch auf etwaige nach anderen Verfahren gewonnenen Phenole ausgedehnt.

Es verdient festgehalten zu werden, daß nach ausdrücklicher Klarstellung in der Besprechung die anliegende Vereinbarung der I.G. nur ein Bezugsrecht, dagegen nicht eine Abnahmepflicht

aufgelegt.

In der Preisfrage wurde nach Müllerss Diskussions die aus Art. 2 der anliegenden Vereinbarung ersichtliche Regelung erzielt.

IV. Phenolgewinnungspläne.

Im Brief vom 19.1.42 war von Seiten der L.A. eine Klärung von 3 A von Nettoverkaufsart der Phenole vorgeschlagen worden. Gegen diesen Vorschlag wandte Schickler-Bennin ein, daß dieser gegenüber der Benzolpläne (ca. 2%) erhöhte Prozentanteile zum mindesten dann ungerechtfertigt sei, wenn der Phenolpreis nicht wesentlich über dem Benzolpreis liege. Es wurde jedoch festgestellt, statt des Vorschlags der L.A. eine Lösung vorzuschlagen, die aus einer Benzolpläne von 2% auf den Phenolpreis (entsprechend der Benzolpläne) und einer Zusatzpläne von 1% auf die Differenz zwischen Phenolpreis und Benzolpreis bestehen soll. Über die Höhe des A war jedoch keine Einigung zu erzielen. Schließlich machte Schickler-Bennin den Vorschlag, für Phenol der Mindestteil halber dieselbe Pläne wie für Flugbenzin, nämlich 0,75 %/kg, einzusetzen. Nachdem in der Frage der Phenollieferungen die in Art. 2 erwähnte günstige Regelung erzielt war, haben wir uns mit diesem Vorschlag von Schickler-Bennin einverstanden erklärt. Diese Lösung ist mit Rücksicht darauf recht günstig, daß 1 kg Phenol nur etwa 0,8 kg Flugbenzin entspricht, so daß die vereinbarte Benzolpläne - auf Flugbenzin bezogen - ca. 125 % von 0,75 %/kg = 0,94 %/kg beträgt. Für die Festsetzung der Abrechnung mit Schickler-Bennin über die Phenolgewinnung wird der ebenfalls als Anlage hier beigefügte Vorschlag gemacht. Jeder Festsetzungs-vorschlag ist mit Schickler-Bennin noch nicht besprochen.

H. Herrn Dr. Dr. H. Fischer, Launa,
" " " v. Staden, "
" " " Hier, Lu.
" " " Schumme, Launa,
" " " Dr. Ringler, Lin,
" " " Dr. Langheinrich, Lin,
Büro Sparte I, Sp,
Patentabteilung, Lu,
1942 No.
Patentamt, Lu.

gez. Heintzeler.

L i z e n z v e r t r a g
zwischen

der I.G. Farbenindustrie Aktien-Gesellschaft, Frankfurt/M.,
im folgenden kurz "I.G." genannt,

und

der Oberschlesische Hydrierwerke A.G. in Blechhammer,
Krs. Cosel (Schlesien),
im folgenden kurz "Lizenznehmer" genannt.

Der Lizenznehmer errichtet in Blechhammer zwecks Gewinnung von Treibstoffen auf Basis von oberschlesischer Steinkohle eine Anlage, die nach dem katalytischen Hochdruckhydrierverfahren der I.G. arbeiten soll. Die I.G. ist bereit, dem Lizenznehmer ihre Verfahren und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Lizenz zu erteilen. Es wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1.

Lizenzerteilung.

- (1) Die I.G. erteilt dem Lizenznehmer hiernit für den Betrieb der Hydrieranlage in Blechhammer (im folgenden die "lizenzierete Anlage" genannt) eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Lizenz auf ihre Hydrierrechte (Abs. 2), soweit diese zur Herstellung von Treibstoffen (Abs. 3) aus Steinkohle oder deren Umwandlungsprodukten im Wege des Hydrierverfahrens (vgl. Abs. 2) in der lizenzierten Anlage benötigt werden. Die Lizenz bezieht sich mengenmäßig auf die gesamte Treibstoffherzeugung der Hydrieranlage, so wie diese bei Vertragsabschluß projektiert ist bzw. gebaut wird; es sind vorgesehen

Zahl der Hochdruckkammern:	für den		
	1. Ausbau	2. Ausbau	3. Ausbau
Gasphasekammern	4	2	1
Sumpphasekammern	4	2	2

Eine Erweiterung der Hydrieranlage wird der Lizenznehmer nur aufgrund einer zusätzlichen Vereinbarung mit der I.G., zu welcher diese grundsätzlich bereit ist, vornehmen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die lizenzierte Anlage nicht so gesteuert werden soll, daß darin andere Produkte als die lizenzierten Produkte und die bei

deren Erzeugung zwangsläufig anfallenden Abfall- und Nebenprodukte gewonnen werden.

- (2) Die Begriffe "Hydrierung" bzw. "Hydrierverfahren" und "Hydrierrechte" im Sinne dieses Vertrags sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher definiert.
- (3) Unter "Treibstoffen" sind im Sinne dieses Vertrags zu verstehen: Autobenzin (vom Typ Leuna-Benzin), Flugbenzin (vom Typ Oktanzahl 87 verbleit), Hochleistungskraftstoff, Treibgas und Heizöl.

§ 2.

Technische Unterstützung auf dem lizenzierten Gebiet.

- (1) Die I.G. wird dem Lizenznehmer für die lizenzierte Anlage weitestgehende technische Unterstützung gewähren. Demzufolge wird die I.G. dem Lizenznehmer ihre gesamten einschlägigen Erfahrungen und Kenntnisse zur Verfügung stellen, welche sie beim Betrieb ihrer eigenen Hydrieranlagen gewonnen hat oder gewinnen wird, die I.G. wird ferner dem Lizenznehmer die Erfahrungen der inländischen und ausländischen direkten und indirekten Lizenznehmer der I.G. übermitteln. Schließlich wird die I.G. den Lizenznehmer auch unterstützen bei der Anwendung von Erfahrungen, welche der Lizenznehmer selbst gemacht oder erworben hat.
- (2) Die allgemeine technische Unterstützung gemäß Abs. 1 soll mündlich und schriftlich ohne besonderes Entgelt erfolgen. Wenn jedoch die I.G. auf Wunsch des Lizenznehmers Hilfskräfte entsendet oder in Anlagen der I.G. Versuche ausführt, Projekte ausarbeitet usw. sollen ihr die Selbstkosten vergütet werden. In gleicher Weise hat die I.G. Anspruch auf Ersatz ihrer Selbstkosten, soweit sie dem Lizenznehmer auf dem lizenzierten Gebiet technische Unterstützung bei der Anwendung solcher Verfahren angedeihen läßt, die nicht von der I.G. oder einem ihrer direkten oder indirekten Lizenznehmer herrühren.
- (3) Die I.G. wird dem Lizenznehmer auf seinen Wunsch für die Inbetriebsetzung der Anlage zu angemessenen Bedingungen mit

dem Verfahren und den Vorrichtungen vertraute notwendige Personal zur Verfügung stellen, soweit dies der I.G. unter Berücksichtigung ihrer eigenen betrieblichen Belange zumutbar ist. Die Auswahl dieser Personen liegt bei der I.G. Die I.G. ist auch bereit, auf Wunsch des Lizenznehmers die für die lizenzierte Anlage vorgesehenen eigenen Gefolgschaftsmitglieder des Lizenznehmers in Leuna oder Ludwigshafen mit der Arbeitsweise des Hydrierverfahrens vertraut zu machen.

- (4) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig die Besichtigung ihrer Anlagen auf dem lizenzierten Gebiet gestatten; sie werden sich bemühen, die dazu etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen jeweils herbeizuführen.

§ 3.

Katalysatoren.

- (1) Die Lizenz (§ 1) erstreckt sich nicht auf die Herstellung der benötigten Katalysatoren. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese von der I.G. zu beziehen, soweit sie nicht handelsüblich auf dem Markt erhältlich sind. Wenn jedoch der Lizenznehmer selbst Erfinder und Hersteller neuer patentfähiger Katalysatoren ist oder wenn die Einfachheit der Herstellung der Katalysatoren eine Belieferung durch die I.G. als wirtschaftlich unvernünftig erscheinen läßt, ist der Lizenznehmer zur Herstellung solcher Katalysatoren berechtigt.
- (2) Die I.G. verpflichtet sich, die Katalysatoren zu Selbstkosten plus Gewinnzuschlag zu liefern. Die Lieferung erfolgt jeweils zu den billigsten Preisen, die einem Unternehmen eingeräumt werden, das nicht zu 50 % oder mehr von der I.G. beherrscht wird. Zu denselben Bedingungen verpflichtet sich die I.G., auf Wunsch des Lizenznehmers die Katalysatoren zu regenerieren, soweit dies technisch möglich ist.

§ 4.

Zahlung an die I.G.

- (1) Für die Leistungen der I.G. aufgrund dieses Vertrages bezahlt der Lizenznehmer an die I.G. eine laufende Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Abgabepflichtig sind sämtliche bei der Hydrierung entstehenden Endprodukte mit folgenden Ausnahmen:

- a) entölter Rückstand mit Asche,
- b) sonstige unverwertbare Produkte,
- c) Gase und andere feste oder flüssige Produkte, soweit sie zur Wasserstoffherstellung oder zur Energieerzeugung für die lizenzierte Anlage benützt werden, (z.B. Methan zur Spaltung von Wasserstoff, Schleuderrückstand als Brikettiermittel bei der Herstellung von Schwelkoks für die Wasserstoffherzeugung, Restgase aus der Hygaszerlegung als Heizgas, je für die lizenzierte Anlage).

(3) Die Abgabe beträgt:

a) für Treibstoffe:

Autobenzin (vom Typ Leuna-Benzin)	0.65	RPfg.p.Kilo	anfallenden	Produkt
Flugbenzin (vom Typ Oktanzahl 87 verbleit)	0.75	" "	" "	" "
Treibgas	0.50	" "	" "	" "
Heizöl	0.30	" "	" "	" "

Hochleistungskraftstoff:

Die angemessene Abgabe für Hochleistungskraftstoff soll entsprechend dem Höherwert dieses Kraftstoffes gegenüber den vorerwähnten Kraftstoffen von Fall zu Fall vereinbart werden.

Für diejenige Gesamtmenge Autobenzin und Flugbenzin der vorgenannten Typen sowie Treibgas und Heizöl, welche vom Lizenznehmer in einem Kalenderjahr über 200.000 t. hinaus hergestellt wird, ermäßigen sich die vorgesehenen Lizenzsätze nach Maßgabe der folgenden Staffelung:

Für die Jahresproduktion an den vorgenannten Produkten beträgt der Nachlaß in Prozenten der vorgenannten Grundlizenzen:

über 200.000 bis 300.000 to	10 %
über 300.000 bis 400.000 to	14 %
über 400.000 bis 500.000 to	17 %
über 500.000 bis 600.000 to	20 %
über 600.000 bis 700.000 to	22 %
über 700.000 bis 800.000 to	24 %
über 800.000 bis 900.000 to	26 %
über 900.000 bis 1.000.000 to	28 %
über 1.000.000 bis 1.200.000 to	30 %
über 1.200.000 bis 1.400.000 to	32 %
über 1.400.000 to	34 %

b) für Neben- und Abfallprodukte (§ 11):

Eine angemessene Abgabe für diese Produkte soll von Fall zu Fall zwischen dem Lizenznehmer und der I.G. vereinbart werden; Gase, die nicht auf Treibgas, aber sonst für Treibstoffzwecke verarbeitet werden, werden - als Treibgas gerechnet - mit der Treibgasabgabe belastet. Die von Blechhammer nach Heydebreck gelieferten Methan- und Äthanmengen bleiben lizenzfrei.

- (4) Die Vertragsparteien werden in Verhandlungen über eine Abänderung der in Abs. 3 a) vorgesehenen Abgabesätze eintreten, wenn die Erlöse ab Werk des Lizenznehmers für die lizenzierten Treibstoffe sich gegenüber dem heutigen Stand um mehr als $\pm 10\%$ verändern.
- (5) Die Abgaben sind fällig am 1.3. eines jeden Jahres für die im abgelaufenen Kalenderjahr abgabepflichtig gewordenen Mengen; jedoch sind jeweils am 15.4., 15.7., 15.10. und 15.1. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten in Anlehnung an die Erzeugung des vorausgegangenen Kalendervierteljahres.

§ 5.

Erfindungen von Lizenznehmern.

- (1) Um die technische Entwicklung der Hydrierung weitestgehend zu fördern und eine unerwünschte Zersplitterung auf diesem Gebiet zu vermeiden, hat die I.G. bis jetzt in Deutschland Hydrierlizenzen nur an solche Gesellschaften vergeben und wird auch in Zukunft Hydrierlizenzen nur an solche Gesellschaften erteilen, die der I.G. und über die I.G. auch den anderen Lizenznehmern der I.G. ihre eigenen Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens aus-

schließlich und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die I.G. hat ferner, um auch die im Ausland gewonnenen Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Hydrierung für Deutschland zu sichern, durch ältere Verträge Vorsorge getroffen, daß auch im Ausland die Hydrierpatente der I.G. nur solchen Gesellschaften lizenziert werden, die der I.G. ihre eigenen Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Hydrierung für Deutschland unentgeltlich, ausschließlich und übertragbar zur Verfügung stellen. Demgemäß umfassen die dem Lizenznehmer gemäß § 1 lizenzierten Hydrierrechte der I.G. auch alle Erfindungen und Erfahrungen der gegenwärtigen und zukünftigen direkten und indirekten Hydrierlizenznehmer der I.G. im In- und Ausland, soweit diese Rechte während der Laufzeit der betreffenden Verträge zur Entstehung gelangen.

- (2) Mit Rücksicht hierauf erteilt der Lizenznehmer der I.G. für das In- und Ausland unentgeltlich eine ausschließliche und übertragbare Lizenz auf seine gegenwärtigen und zukünftigen Hydrierrechte (vgl. Anlage 1). Die I.G. erklärt jedoch ausdrücklich, daß sie selbstverständlich keinerlei Erfindungen und Erfahrungen des Lizenznehmers ohne die erforderlichen Genehmigungen der deutschen Behörden in das Ausland gelangen lassen wird.
- (3) Bezüglich derjenigen geschützten oder ungeschützten Erfindungen und Erfahrungen, die sowohl auf dem Hydriergebiet als auch außerhalb des Gebietes der Hydrierung verwandbar sind (z.B. Erfahrungen, welche die Herstellung von Wasserstoff betreffen), wird folgendes vereinbart: Der Lizenznehmer hat auf Grund dieses Vertrags für das lizenzierte Gebiet einen Anspruch auch auf die außerhalb der Hydrierung gewonnenen eigenen Erfindungen und Erfahrungen der I.G., soweit diese auf dem lizenzierten Gebiet anwendbar sind; mit Rücksicht hierauf gestattet der Lizenznehmer der I.G. unentgeltlich, die der I.G. gemäß Abs. 2 zuzulassenden Erfindungen und Erfahrungen in ihren eigenen Anlagen auch außerhalb des Hydriergebietes zu benützen; ferner gestattet der Lizenz-

nehmer der I.G. unentgeltlich, die der I.G. gemäß Abs. 1 zufließenden Erfindungen und Erfahrungen des Lizenznehmers denjenigen Lizenznehmern der I.G. außerhalb des Hydriergebiets zugänglich zu machen, welche aufgrund vertraglicher Abmachung verpflichtet sind, der I.G. ihre entsprechenden eigenen Erfindungen und Erfahrungen derart zur Verfügung zu stellen, daß die I.G. in der Lage ist, diese Erfindungen und Erfahrungen dem Lizenznehmer für die lizenzierte Anlage zugänglich zu machen.

§ 6.

Zukauf von Erfindungen und Erfahrungen.

- (1) Falls Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Hydrierung der I.G. oder dem Lizenznehmer zum Kauf angeboten werden, so soll die Partei, der das Angebot gemacht ist, wenn der Anbietende dem nicht widerspricht, die Mitwirkung der anderen Partei suchen zwecks gemeinsamen Ankaufs des betreffenden Rechts, wobei die Gesamtausgaben nach jeweils zu treffender Vereinbarung angemessen, d.h. in der Regel nach dem Verhältnis der Kapazität der Anlagen, in denen die Erfindung angewandt werden soll, zu verteilen sind. Die Weigerung der anderen Partei, mitzuwirken und sich an den Ausgaben für den Erwerb zu beteiligen, soll das erworbene Recht in jeder Weise von den Bestimmungen dieses Vertrags ausschließen, jedoch wird es in den Vertrag nachträglich einbezogen, soweit die erwerbende Partei dann noch darüber verfügt, dadurch, daß die andere ihren angemessenen Anteil an dem Erwerbspreis zahlt.
- (2) Eine entsprechende Vereinbarung wie die des vorhergehenden Absatzes ist in älteren Vereinbarungen der I.G. mit anderen Gesellschaften enthalten. Wenn der I.G. aufgrund dieser Vereinbarungen Erfindungen und Erfahrungen für Deutschland gegen Beteiligung an den Ausgaben zur Verfügung gestellt werden, ist die I.G. ihrerseits zur Weitergabe an den Lizenznehmer nur verpflichtet, wenn der Lizenznehmer in angemessener Weise sich an den Erwerbskosten beteiligt.

§ 7.

Gehheimhaltung.

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm aufgrund dieses Vertrages oder bei der Errichtung oder dem Betrieb der lizenzierten Anlage zufließenden Kenntnisse und Erfahrungen nur für die Zwecke der Hydrierung gemäß der in § 1 erteilten Lizenz zu verwerten.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Kenntnisse oder Erfahrungen, die er aufgrund dieses Vertrages sowie bei der Errichtung und dem Betrieb der lizenzierten Anlage erlangt, an Dritte gelangen, es sei denn aufgrund vorheriger Einwilligung der I.G.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seine Angestellten und Arbeiter - auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus den Diensten des Lizenznehmers - zur strengsten Geheimhaltung zu verpflichten und mit den Angestellten, die einen tieferen Einblick in das Hydrierverfahren oder einzelne seiner Stufen erhalten, Karezverträge abzuschließen.

§ 8.

Patentbehandlung und Patentschutz.

Für die Behandlung von Patenten und Patentanmeldungen (sowie etwaiger sonstiger Schutzrechte) gilt folgendes:

- a) Die I.G. wird bezüglich ihrer Hydrierrechte ihre Entscheidungen (Anmeldung, Weiterbehandlung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung von Schutzrechten) nach eigenem Ermessen und mit der Sorgfalt, die sie auch sonst in ihren Patentsachen anwendet, treffen und die entsprechenden Kosten selbst tragen. Der Lizenznehmer wird dabei der I.G., soweit diese es wünscht, jede ihm mögliche Unterstützung gegen Erstattung der tatsächlichen Auslagen gewähren.
- b) Falls ein unter dieses Abkommen fallendes deutsches Patent, das von der I.G. an den Lizenznehmer lizenziert worden ist, verletzt wird, hat die I.G. nach eigenem Ermessen und mit der Sorgfalt, die sie sonst in ihren Patentsachen anwendet, zu

entscheiden, ob sie gegen den Patentverletzer vorgehen will. Wenn sie sich dazu entschließt, trägt sie die Kosten und kann verlangen, daß der Lizenznehmer sie gegen Erstattung der tatsächlichen Auslagen unterstützt.

- c) Die I.G. übernimmt keine Gewährleistung für die Erteilung von Patenten auf die eingereichten Anmeldungen und für den Rechtsbestand der erteilten Patente, sowie für die Unabhängigkeit der lizenzierten Hydrierrechte von Patenten und Patentanmeldungen Dritter.
- d) Sollte von dritter Seite gegen den Lizenznehmer wegen der Anwendung von Hydrierrechten, die von der I.G. an den Lizenznehmer lizenziert sind, vorgegangen werden, so wird die I.G. den Lizenznehmer in der Verteidigung unterstützen. Die der I.G. entstehenden Kosten wird sie selbst tragen.
- e) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf Wunsch der I.G. schutzfähige Erfindungen, die unter die Bestimmungen des § 5 fallen, in den von der I.G. zu bezeichnenden Ländern schützen zu lassen, sowie eine entsprechende Anmeldung oder ein entsprechendes Patent nur mit Zustimmung der I.G. fallen zu lassen. Der Lizenznehmer hat jedoch das Recht, die betreffende Erfindung der I.G. zwecks Übernahme anzubieten. Lehnt die I.G. das Angebot ab, so kann der Lizenznehmer das betreffende Schutzrecht fallen lassen bzw. eine eingereichte Anmeldung zurückziehen. Übernimmt die I.G. das Schutzrecht oder die Schutzrechtsanmeldung, so trägt sie von Zeitpunkt der Übernahme ab die damit verbundenen Kosten.

§ 9.

Patentfrieden.

- (1) Die Parteien vereinbaren Patentfrieden und werden demgemäß ihre beiderseitigen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen auf dem Gebiet der Hydrierung weder direkt noch indirekt bekämpfen, insbesondere soll gegen Schutzrechtsanmeldungen kein Einspruch erhoben werden.

- (2) Dieser Patentfrieden ist auch auszudehnen auf die direkten und indirekten Lizenznehmer der I.G., soweit diese eine entsprechende Verpflichtung zur Einhaltung des Patentfriedens übernommen haben.

§ 10.

Neben- und Abfallprodukte
Schutz der I.G. auf dem chemischen Gebiet.

- (1) Der Lizenznehmer erhält aufgrund dieses Vertrags eine Lizenz für die Herstellung von Treibstoffen. Der Lizenznehmer erkennt an, daß die Vergabe einer Lizenz auf einen bestimmten Gebiet nicht dazu führen darf, daß die Interessen des Lizenzgebers außerhalb des lizenzierten Gebiets in Mitleidenschaft gezogen werden. Zum Schutz der chemischen Interessen der I.G. werden deshalb die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, wobei ausdrücklich klargestellt wird, daß sich die I.G. auf diese Bestimmungen dann nicht berufen kann, wenn eine von dem Lizenznehmer angestrebte Fabrikation oder Verwertung von Produkten mit Rücksicht auf allgemeine volkswirtschaftliche Bedürfnisse, welche die I.G. nicht befriedigen kann, notwendig werden sollte.

- (2) Wenn der Lizenznehmer im Zusammenhang mit dem Betrieb der lizenzierten Anlage Neben- oder Abfallprodukte erhält, so ist eine Verwertung dieser Produkte nur nach Rücksprache mit der I.G. zulässig. Wenn durch die beabsichtigte Verwertung dieser Produkte die Interessen der I.G. außerhalb des Treibstoffgebiets beeinträchtigt oder gefährdet werden, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Wunsch der I.G. zu angemessenen Bedingungen

entweder der I.G. die Abfall- oder Nebenprodukte zur Verfügung zu stellen

oder der I.G. den Verkauf der von dem Lizenznehmer durch Weiterverarbeitung daraus hergestellten Produkte zu übertragen

oder beim Verkauf der Abfall- oder Nebenprodukte oder der daraus hergestellten Produkte sich an die Verkaufspolitik, insbesondere die Preispolitik, der I.G. zu halten nach Einholung der etwa gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die bei der eigentlichen Hydrierstufe anfallenden Neben- und Abfallprodukte, sondern auch für andere Neben- und Abfallprodukte, die bei irgend einer der Hydrierstufe vorausgehenden oder ihr nachfolgenden Verfahrensstufe (einschl. der Hilfsverfahren) anfallen.

- (3) Der Lizenznehmer wird nicht ohne Zustimmung der I.G. die Fabrikation von Farben, Pharmazeutika und Kunststoffen (wie z.B. die bekannten Formaldehydkondensationsprodukte auf Basis von Phenol, Anilin oder Harnstoff, Polymere von Verbindungen mit einer oder mehreren Vinyl-Gruppen u.a.) und deren Zwischenprodukten oder Produkten, die eine geeignete Basis für die Herstellung der vorgenannten Endprodukte darstellen, aufnehmen.

§ 11.

Alkazidlauge.

Die I.G. verpflichtet sich, dem Lizenznehmer die für die Alkazidanlage benötigte Lauge zu denselben Bedingungen wie ihren sonstigen deutschen Hydrierlizenznehmern zu liefern. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die für die Alkazidanlage benötigte Lauge von der I.G. zu beziehen.

§ 12.

Büchereinsicht.

Soweit die Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrags einander Zahlungen zu leisten haben, deren Grundlage sich aus den Büchern der einen Partei ergibt, hat jeweils die andere Partei das Recht, nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer Einsicht zu nehmen in die einschlägigen Bücher, Rechnungsbelege und sonstigen Unterlagen. Als Wirtschaftsprüfer soll die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin genommen werden, wenn sich die Parteien nicht auf einen anderen Wirtschaftsprüfer einigen. Der Wirtschaftsprüfer soll verpflichtet werden, außer über die Endergebnisse seiner Büchereinsicht auch seinem Auftraggeber gegenüber Stillschweigen über die von ihm geprüften Bücher und Verhältnisse zu bewahren.

§ 13.

Leistbegünstigung.

- (1) Die I.G. gesteht dem Lizenznehmer das Recht auf Leistbegünstigung zu dergestalt, daß der Lizenznehmer bei Verträgen auf dem Gebiet der Hydrierung, welche die I.G. in Deutschland mit Dritten hat oder haben wird, verlangen kann, daß die Bedingungen solcher Verträge, sofern diese mit dem vorliegenden Vertrag vergleichbar sind, in ihrer Gesamtheit gegen Gewährung gleicher Gegenleistungen auch auf den vorliegenden Vertrag mit dem Lizenznehmer angewendet werden.
- (2) Dieses Recht auf Leistbegünstigung steht dem Lizenznehmer nicht zu bei Verträgen, welche die I.G. mit ihren angeschlossenen Unternehmungen hat oder haben wird, d.h. mit Unternehmungen, an denen die I.G. mit mehr als 50 % beteiligt ist oder mit denen sie Interessengemeinschaftsverträge abgeschlossen hat, welche nach Inhalt und Dauer einer wirtschaftlichen Verschmelzung gleichkommen.

§ 14.

Dauer des Vertrags.

- (1) Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft. Er bleibt für die Gesamtanlage (Ausbaustufen I - III) für die Dauer von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Ausbaustufe III in Kraft; jedoch treten die Bestimmungen des § 4 über die Lizenzzahlung und die Bestimmungen des § 3 über den Kontaktbezug, des § 10 über Abfall- und Nebenprodukte und des § 11 über den Bezug von Alkazidlauge für die Ausbaustufen I und II schon vorher außer Kraft, und zwar für jede der beiden genannten Ausbaustufen nach Ablauf von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der betreffenden Ausbaustufe. Eine Ausbaustufe gilt als in Betrieb genommen am Ende des Quartals, in welchem die Ausbaustufe erstmals in einem Monat $\frac{1}{24}$ der für sie vorgesehenen Jahres-Solleistung erreicht hat.
- (2) Nach Vertragsende bleibt der Lizenznehmer berechtigt, die ihm dann kraft dieses Vertrags lizenzierten Schutzrechte

bis zu deren Erlöschen unentgeltlich in dem durch diesen Vertrag bestimmten Rahmen weiterzubeneutzen; desgleichen bleiben die der I.G. gemäß § 5 eingeräumten Rechte bezüglich der bei Vertragsende vorhandenen Schutzrechte des Lizenznehmers bis zu deren Erlöschen unentgeltlich bestehen.

§ 15.

Schiedsgericht.

Alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Vertragspartnern freundschaftlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über alle Streitigkeiten - einschließlich der Frage der Gültigkeit dieses Vertrags - ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, daß jede Partei binnen 2 Wochen, nachdem sie von der anderen Partei hierzu aufgefordert wurde, einen Schiedsrichter benennt. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann, der von beiden Vertragspartnern völlig unabhängig sein, die entsprechende Sachkunde haben und möglichst zum Richteramt befähigt sein soll. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des Obmannes, so wird dieser von Leiter der Reichsgruppe Industrie bestimmt, wobei der Leiter der Reichsgruppe Industrie den beiden Vertragspartnern vorher Gelegenheit geben soll, sich zu der in Aussicht genommenen Ernennung zu äußern. Der Leiter der Reichsgruppe Industrie soll auch den fehlenden Schiedsrichter ernennen, falls eine Partei nicht rechtzeitig ihren Schiedsrichter benennt. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht soll in Anlehnung an die grundsätzlichen Bestimmungen der Reichs-civil-prozeßordnung durchgeführt werden. Als das gemäß § 1046 des Reichs-civil-prozeßgesetzes zuständige Gericht wird das Landgericht Berlin vereinbart.

Blechhammer, den

Oberschlesische Hydrierwerke
Aktiengesellschaft

Ludwigshafen/Rh., den

I.G. FARBENINDUSTRIE A.G. LEIBNIZSTRASSE 100

27.2.42

E n t w u r f

eines Schreibens der I.G. an Schlesiencenzin (gemäß
Besprechung vom 25. Februar 1942 in Berlin).

Betr.: Phenolbau.

Unter Bezugnahme auf die briefliche Abmachung zwischen
Ihnen und der Lurgi vom 24.1./13.2.1941, betreffend Ihre
Phenosolvan-Anlage, bestätigen wir, mit Ihnen ergänzend und teil-
weise abändernd folgende Abmachung getroffen zu haben:

- 1.) Sie räumen uns das Recht ein, Sie im Gesamtwerk 100 % der
gewonnenen Phenole, und zwar nunmehr ohne Rücksicht auf das
Gewinnungsverfahren, zu angemessenen Preisen zu übernehmen.
Sie behalten sich jedoch das Recht vor, bis zu 30 % der in
einem Kalenderjahr gewonnenen Phenole in der gegebenen Zu-
sammensetzung an Ihre Aktionäre oder deren Konzerngesell-
schaften zum Zweck der Weiterverarbeitung durch diese zu
liefern; Sie behalten sich ferner das Recht vor, bis zu
10 % der in einem Kalenderjahr gewonnenen Phenole in der
gegebenen Zusammensetzung an außenstehende Dritte zum Zweck
der Weiterverarbeitung durch diese zu liefern.

Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von 10 Jahren ab In-
betriebnahme der ersten Ausbaustufe des Werkes Blechhammer;
die erste Ausbaustufe gilt als in Betrieb genommen am Ende
des Quartals, in welchem in dieser Ausbaustufe erstmals
in 1 Monat $\frac{1}{24}$ der vorgesehenen Jahres-Schleistung an
Schwelerei und der Hydrierung erreicht worden ist.

- 2.) Für die nach dem Phenosolvan-Verfahren gewonnenen Phenole
errechnet sich der von uns zu zahlende Preis nach deren
Zusammensetzung, und zwar ist für den Karbolsäure-Anteil
ein Preis von 50 Rpfg. pro kg, für den Anteil an Kresolen
und Kylanolen ein Preis von 40 Rpfg. pro kg zu zahlen. Die
höheren Phenole sind auf Ihren Wunsch Ihnen zurückzuliefern;
machen Sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so vergüten
wir Ihnen für die höheren Phenole einen Preis von 30 Rpfg.
pro kg. Sämtliche Frachten für An- und Rücklieferung gehen
zu Ihren Lasten, soweit die Entfernung Blechhammer, Kautschuk-

nicht überschritten wird.

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 3 Jahren
Inbetriebnahme der ersten Apparatur.

mit der Maßgabe, daß sowohl Sie als auch wir
von 2 Jahren eine angemessene Revision vornehmen
langen können, soweit die weiteren besonderen
Preisen Ihnen oder uns nicht zugunsten der jeweils

- 3.) Kommt zwischen Ihnen und uns über die Ausführung
Durchführung der vorstehenden Vereinbarung
zustande, so soll die Streitfrage in dem
den zwischen uns abzuschließenden Vergleichsvertrag
ein Schiedsgericht entschieden werden.

27.2.42

Entwurf
eines Schreibens von I.G. an Schliesienbenzin.

Betr.: Phenolgewinnungslizenz.

Unter Bezugnahme auf die zwischen uns geführten Besprechungen bestätigen wir Ihnen folgende Abmachungen:

- 1) Durch Vertrag vom haben Sie von uns für Ihr Werk Blechhammer eine Lizenz auf unser Hydrierverfahren für die Gewinnung von Treibstoffen erhalten. In Ergänzung dazu räumen wir Ihnen hiermit das Recht ein, aus den in Ihrer Hydrieranlage (Ausbau 1.- 3) bei Anwendung des lizenzierten Verfahrens anfallenden Mittelölen Phenole als solche mit Hilfe des Phenosolvanverfahrens oder eines anderen Extraktionsverfahrens zu gewinnen.
- 2) Als Lizenzgebühr bezahlen Sie uns eine Abgabe von 0,75 Pfennig pro kg gewonnenes Rohphenol. Auf diese Abgabe finden die Bestimmungen des Hydrierlizenzvertrages über die Hydrierlizenzgebühr sinngemäß Anwendung.
- 3) Diese Vereinbarung gilt für die gleiche Zeitdauer wie die zwischen uns am getroffene Vereinbarung, betreffend Phenolbezug, d.h. sie tritt zehn Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe Ihres Werks Blechhammer außer Kraft.

Lizenzvertrag
zwischen

der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/Ob., in
folgenden kurz "I.G." genannt,
und

der Oberschlesische Hydrierwerke AG
in Blechhammer, Kra. Cosel (Schlesien),
in folgenden kurz "Lizenznehmer" ge-
nannt.

Der Lizenznehmer errichtet in Blech-
hammer zwecks Gewinnung von Treib-
stoffen auf Basis von obereschlesi-
scher Steinkohle eine Anlage, die
nach dem katalytischen Hochdruck-
hydrierverfahren der I.G. arbeiten
soll. Die I.G. ist bereit, dem Lizenz-
nehmer ihre Verfahren und Erfahrungen
zur Verfügung zu stellen und die er-
forderliche Lizenz zu erteilen. Es wird
deshalb folgendes vereinbart:

§ 1.

Lizenzerteilung.

(1) Die I.G. erteilt dem Lizenznehmer
hiermit für den Betrieb der Hy-
drieranlage in Blechhammer (in fol-
genden die "lizenzierte Anlage"
genannt) eine nicht-ausschließliche,
nicht-übertragbare Lizenz auf ihre
Hydrierrechte (Abs. 2), soweit diese
zur Herstellung von Treibstoffen
(Abs. 3) aus Steinkohle oder deren
Umwandlungsprodukten im Wege des
Hydrierverfahrens (vgl. Abs. 2) in der
lizenzierten Anlage benötigt werden.
Die Lizenz bezieht sich mengenmäßig
auf die gesamte Treibstoffherzeugung
der Hydrieranlage, so wie diese bei
Vertragsabschluß projektiert ist bzw.
gebaut wird; es sind vorgesehen

Einteilung der 3 Ausbaustufen

für den		
1. Ausbau	2. Ausbau	3. Ausbau
4	2	1 Gasphasreakt.
4	2	2 Suspensionsk.

Eine Erweiterung der Hydrieranlage wird
der Lizenznehmer nur aufgrund einer zu-
sätzlichen Vereinbarung mit der I.G., zu
welcher diese grundsätzlich bereit ist,
vornehmen. Die Vertragsparteien sind sich
darüber einig, daß die lizenzierte Anlage
nicht so gesteuert werden soll, daß darin
andere Produkte als die lizenzierten Pro-
dukte und die bei deren Erzeugung mengen-
mäßig anfallenden Abfall- und Neben-

Besprechung am 25.2.1942
mit Blechhammer in Berlin

Vorschlag Blechhammer
vom 8.6.1942

Brief von Blechhammer
vom 17.7.1942
(nach Aufsichtsrats-
besprechung)

Zu § 1.

Blechhammer will keine Be-
grenzung hinsichtlich Aus-
gangsstoffs und hergestell-
te Produkte. Für die Aktionäre
ist Blechhammer als Treib-
stoffwerk völlig uninteressant.
Das Werk soll die Keimzelle
einer neuen Großschmelze auf
Basis der obereschlesischen
Steinkohle sein.

§ 2.

Lizenzerteilung

(1) Die I.G. erteilt dem
Lizenznehmer hiermit für den
Betrieb der Hydrieranlage in
Blechhammer (in folgenden "li-
zenzierte Anlage" genannt) eine
nicht-ausschließliche, nicht-
übertragbare Lizenz auf ihre
Hydrierrechte (Absatz 2).

Die Lizenz beschränkt sich
einstweilen auf den Gebrauch
der lizenzierten Anlage zur
Herstellung von Treibstoffen
(Absatz 3) aus Steinkohle
oder deren Umwandlungsproduk-
ten im Wege des Hydrierverfah-
rens.

Die Lizenz bezieht sich mengen-
mäßig einstweilen auf die gesamt-
e Treibstoffherzeugung der Hy-
drieranlage so wie diese bei
Vertragsabschluß projektiert ist
bzw. gebaut wird. Es sind vorgese-
hen (folgt Zahl der Hochdruckk-
mern). Eine Erweiterung der Hy-
drieranlage wird der Lizenz-
nehmer nur auf Grund einer zusätz-
lichen Vereinbarung mit der I.G.,
zu welcher diese grundsätzlich
bereit ist, vornehmen. Sollte der
Lizenznehmer später eine Erwei-
terung der Lizenz auf die Her-

§ 1.

Zu Ziffer (1)

Blechhammer schlägt die
"angemessenen Bedingungen"
genannt in ihrem Vorschlag
v. 8.6.42 höher präzisieren
durch Normung eines Mindest-
satzes von 5% des Nettowertes
für die Erweiterung der
Lizenz auf die Herstellung
von anderen Stoffen als Treib-
stoffen oder auf die Verarbei-
tung von anderen Ausgangs-
stoffen.

Zu § 1.

... will keine Be-
... hinsichtlich Aus-
... und hergestell-
... Für die Aktiendire-
... Bleichhammer als Treib-
... völlig uninteressant.
... soll die Kesselhalle
... von Großschmelze auf
... oberhalb des
... sein.

§ 1.
Lizenzerteilung

(1) Die I.G. erteilt den
Lizenznehmer hiermit für den
Betrieb der Hydrieranlage in
Bleichhammer (in folgendem "Li-
zenzierte Anlage" genannt) eine
nicht ausschließliche, nicht-
übertragbare Lizenz auf ihre
Hydrierrechte (Absatz 2).

Die Lizenz beschränkt sich
einstweilen auf den Gebrauch
der lizenzierten Anlage zur
Herstellung von Treibstoffen
(Absatz 3) aus Steinkohle
oder deren Umwandlungsproduk-
ten im Wege des Hydrierverfah-
rens.

Die Lizenz bezieht sich mengen-
mäßig einstweilen auf die gesamt-
e Treibstoffherzeugung der Hy-
drieranlage so wie diese bei
Vertragsabschluss projektiert ist
bzw. gebaut wird. Es sind vorgese-
hen (folgt Zahl der Hochdruckkam-
mern). Eine Erweiterung der Hy-
drieranlage wird der Lizenzneh-
mer nur auf Grund einer zusätz-
lichen Vereinbarung mit der I.G.,
zu welcher diese grundsätzlich
bereit ist, vorzunehmen. Sollte der
Lizenznehmer später eine Erwei-
terung der Lizenz auf die Her-

§ 1.
Zu Ziffer (1)

Bleichhammer möchte die
"angemessenen Bedingungen
genannt in ihrem Vorschlag
v. 8.6.42 näher präzisieren
durch Nennung eines Höchst-
satzes von 5% des Nettoerlö-
ses für die Erweiterung der
Lizenz auf die Herstellung
von anderen Stoffen als Treib-
stoffen oder auf die Verarbeit-
ung von anderen Ausgangs-
stoffen.

Zu § 1.

wir schreiben Bleichhammer:
"Was die Frage des Umfangs der Lizenz
betrifft, so erscheint es uns selbst-
verständlich, daß das Werk Bleichhammer
gegebenenfalls später für andere
Zwecke als die Treibstoffherzeugung
eingesetzt werden darf, wenn aus irgend-
welchen Gründen die Erzeugung von
Treibstoffen in diesem Werk nicht
mehr in Frage kommen sollte. Eine
Stillegung des Werkes in diesem
Fall trotz anderweitiger Verwen-
dungsmöglichkeit würde weder volke-
wirtschaftlich noch privatwirtschaft-
lich vertretbar sein. Wir halten es
jedoch weder für notwendig noch für
möglich, schon jetzt in der von Ihnen
vorgeschlagenen Form zu versuchen, für
den anderweitigen Einsatz des Werkes
Bleichhammer Vorkehrungen zu treffen. Die
von Ihnen vorgeschlagene Regelung be-
deutet theoretisch die Erteilung einer
unbegrenzten Generallizenz auf das Ge-
biet der Chemie, von der man
nicht überblicken kann, in welchem Umfang
sie sich in der Zukunft praktisch aus-
wirken wird. Eine derartig weitgehende
Fassung ist für uns unannehmbar und
nicht zumutbar; vielmehr müssen wir auch
in Ihrem Fall daran festhalten, daß eine
Lizenz immer nur für ein überblickbares
Gebiet erteilt werden kann. Dies schließt
hierfür Verfahrensrechte b-

Zu § 1. Ziffer

Bleichhammer schreibt:
"Ihren Vorschlag habe ich
überdacht, daß die Formulierung
unseres Entwurfs v. 8.6.42 von
zu Mißverständnissen laßt ge-
wunder unter Berücksichtigung der
anderen Schreibweise die von 1939
unserem Entwurf von 8.6.42 zu
folgende Fassung geben, wonach
daß sie unsere Absicht klarer
dies anzudeuten bei der ersten
Fall war. Absatz 1 würde unver-
ändert Entwurf v. 8.6.42 überneh-
men Absatz 2 würde die von Ihnen in
te Erweiterung der Lizenz auf
anderer Stoffe als Kohle aus-
wofür wir noch Ihren Formulier-
erwarten.
Abs. 3 u. ff.

Die Lizenz bezieht sich mengen-
mäßig einstweilen auf die gesamt-
e Treibstoffherzeugung
wie diese bei Vertragsabschluss
gebaut wird. Es sind vorgese-
hen (folgt Zahl der Hochdruckkam-
mern). Eine Erweiterung
der Lizenznehmer nur auf Grund
einer Vereinbarung mit der I.G., zu welcher
dieses grundsätzlich
bereit ist, vorzunehmen. Sollte der
Lizenznehmer später eine Erwei-
terung der Lizenz auf die Her-
stellung von Treibstoffen und/oder für die Her-
stellung von anderen Stoffen aus-
gehen, so ist dies dem Lizenznehmer
zu überlassen. Eine Erweiterung
der Lizenz auf die Herstellung
von anderen Stoffen als Kohle
ist nur auf Grund einer zusätz-
lichen Vereinbarung mit der I.G.,
zu welcher diese grundsätzlich
bereit ist, vorzunehmen. Sollte der
Lizenznehmer später eine Erwei-
terung der Lizenz auf die Her-

(1)

Sichte die
Bedingungen
Vorschlag
präzisieren
eines Höchst-
des Mittels-
erweiterung der
Herstellung
Stoffen als Treib-
auf die Verarbei-
tungen Ausganga-

Zu § 2.

wir schreiben Blechhammer:
"Was die Frage des Umfangs der Lizenz betrifft, so erscheint es uns selbstverständlich, daß das Werk Blechhammer gegebenenfalls später für andere Zwecke als die Treibstoffherzeugung eingesetzt werden muß, wenn aus irgendwelchen Gründen die Erzeugung von Treibstoffen in diesem Werk nicht mehr in Frage kommen sollte. Eine Stilllegung des Werkes in diesem Fall trotz anderweitiger Verwendungsmöglichkeit würde weder volkswirtschaftlich noch privatwirtschaftlich vertretbar sein. Wir halten es jedoch weder für notwendig noch für möglich, schon jetzt in der von Ihnen vorgeschlagenen Form zu versuchen, für den anderweitigen Einsatz des Werkes Blechhammer Vorsorge zu treffen. Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung bedeutet theoretisch die Erteilung einer unbegrenzten Generallizenz auf das Gesamtgebiet der Chemie, von der man nicht überblicken kann, in welchem Umfang sie sich in der Zukunft praktisch auswirken wird. Eine derartig weitgehende Fassung ist für uns unannehmbar und auch nicht zumutbar; vielmehr müssen wir auch in Ihrem Fall daran festhalten, daß eine Lizenz immer nur für ein überblickbares Gebiet erteilt werden kann. Dies schließt

Zu § 1. Ziffer (1)

Blechhammer schreibt:
"Ihren Ausführungen glauben wir entnehmen zu müssen, daß die Formulierung, die wir Ihnen in unserem Entwurf v. 8.6.42 vorgeschlagen haben, zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Auch unter Berücksichtigung der Darlegungen in unserem Schreiben an Sie vom 29.8.41 möchten wir unseren Entwurf von 8.6.42 zu Absatz 3 u. ff. folgende Fassung geben, von der wir annehmen, daß sie unsere Absicht klarer herausstellt als dies anscheinend bei dem erwähnten Entwurf der Fall war. Absatz 1 würde unverändert aus unserem Entwurf v. 8.6.42 übernommen werden. In Absatz 2 würde die von Ihnen in Aussicht gestellte Erweiterung der Lizenz auf die Verarbeitung anderer Rohstoffe als Kohle aufzunehmen sein, wofür wir noch Ihren Formulierungsvorschlag erwarten.
Abs. 3 u. ff.

Die Lizenz bezieht sich vorläufig einstweilen auf die gesamte Treibstoffherzeugung der Hydrieranlage so wie diese bei Vertragsabschluß projektiert ist bzw. gebaut wird. Es sind vorgesehen (folgt Zahl der Hochdruckkammern). Eine Erweiterung der Hydrieranlage wird der Lizenznehmer nur auf Grund einer zusätzlichen Vereinbarung mit der I.G., zu welcher diese grundsätzlich bereit ist, vornehmen. Der Lizenznehmer kann die lizenzierte Anlage für die Herstellung anderer Stoffe als Treibstoffe und/oder für die Herstellung von Treibstoffen oder anderen Stoffen aus anderen Ausgangsstoffen als den oben genannten verwenden, soweit nicht hierfür Verfahrensschutzrechte benötigt werden, die einer Lizenzpflicht an die I.G. unterliegen. Soweit für die anderweitige Verwendung der lizenzierten Anlage Verfahrensschutzrechte der I.G. benötigt werden, ist die I.G. zur Erweiterung der Lizenz grundsätzlich bereit.

Zu § 2. (1)

Unsere Fassung v. 27.9.42 muß nach Möglichkeit beibehalten werden. Lediglich wäre mit Rücksicht auf unser Schreiben v. 29.7.42 eine Erweiterung des Bereiches der Ausgangsterminalien durch Einfügung von/oder "Erdöl" hinter Umwandlungsprodukten vorzunehmen.

Zu Abs. 3.

Der Vorschlag von Blechhammer ist unannehmbar.

Produkte gewonnen werden.

- (2) Die Begriffe "Hydrierung" bzw. "Hydrierverfahren" und "Hydrierrechte" im Sinne dieses Vertrags sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher definiert.
- (3) Unter "Treibstoffen" sind im Sinne dieses Vertrags zu verstehen: Autogas (von Typ Leuna-Benzin), Flugbenzin (von Typ Oktanzahl 87 verbleit), Hochleistungskraftstoff, Treibgas und Heizöl.

§ 2.

Technische Unterstützung auf dem lizenzierten Gebiet

Blechhammer hat keine Bemerkungen zu § 2.

§ 3.

Katalysatoren

Blechhammer hat keine Bemerkungen zu § 3.

§ 4.

Zahlungen an die I.G.

Parn 1, 2 und 3:

Blechhammer hat keine Bemerkungen.

§ 4 (4) Die Vertragsparteien werden in Verhandlungen über eine Abänderung der in Abs. 3 a) vorgesehenen Abgabesätze eintreten, wenn die Erlöse ab Werk des Lizenznehmers für die lizenzierten Treibstoffe sich gegenüber dem heutigen Stand um mehr als $\pm 10\%$ verändern.

§ 4 (5): Blechhammer hat keine Bemerkungen.

§ 5.

Erfindungen von Lizenznehmern.

Lt. Schreiben vom 1.9.42 ist Blechhammer mit diesem § einverstanden.

stellung anderer Stoffe als Treibstoffe und/oder auf die Herstellung von Treibstoffen oder anderen Stoffen aus einem anderen Ausgangsstoff als Steinkohlen oder deren Umwandlungsprodukte wünschen, so wird die I.G. unter angemessenen Bedingungen einer entsprechenden Erweiterung der Lizenz zustimmen, es sei denn, daß wichtige Gründe dem entgegenstehen.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere behördliche Verbote oder bestehende vertragliche Verpflichtungen der I.G., die eine solche Erweiterung der Lizenz ganz oder teilweise unterzagen, insofern wird die I.G. in solchen Fällen die Lizenz auf Wunsch des Lizenznehmers in dem Umfang erweitern, in dem ein wichtiger Grund nicht entgegensteht. Als wichtiger Grund gilt nicht, daß die I.G. aus der Erweiterung einen allgemeinen wirtschaftlichen Nachteil für sich zu bezorgen hat.

Als angemessene Bedingungen gelten solche, die diesem Vertrags dem Sinne nach entsprechen, sowie eine billige Bewertung einer für die erweiterte Lizenz zu zahlenden Gebühr, darüber hinausgehende Verpflichtungen des Lizenznehmers dürfen nicht verlangt werden, eine angemessene Begrenzung innerhalb des Umfangs der projektierten Anlage darf nicht erfolgen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die lizenzierte Anlage, solange nicht in Sinne des Vorstehenden weitere Lizenzvereinbarungen getroffen sind, nicht so gesteuert werden soll, daß darin andere als die lizenzierten Produkt häufig anfallenden Abfall- und Nebenprodukte gewonnen werden.

(Abs. 2 und 3 bleiben unverändert)

Gleichhammer ersucht eine schriftliche Zustimmung unserer Bereitwilligkeit, die Lizenz auf die Herstellung von Dieselkraftstoff zu erweitern.

Zu § 4 (4)

Blechhammer schreibt: "Wir bitten um Klarstellung (wohl am besten innerhalb des Vertrages), daß unter Erlösen nicht unsere unter Zuzurechnung des Garantierabzuges errechneten Erlöse, sondern die offiziell in Rechnung gestellten, der Marktpraxis entsprechenden Preise verstanden werden."

Vertrag Blechhammer
vom 8.8.1942.

Brief von Blechhammer
vom 10.7.1942
(nach Aufsichtsrats-
besprechung)

Stellungnahme der I.G. vom 29.7.1942.

Äußerungen von Blechhammer v. 1.9.1942.

Herstellung anderer Stoffe als Treib-
stoffe und/oder auf die Herstel-
lung von Treibstoffen oder anderen
Stoffen aus einem anderen Ausgangs-
material als Steinkohle oder deren
Verarbeitungsprodukten wünschen, so
die I.G. hierfür angemessenen
Bedingungen einer entsprechen-
den Erweiterung der Lizenz zu-
nehmen, es sei denn, daß wichti-
ge Gründe dem entgegenstehen.

Wichtiger Grund gelten insbe-
sondere behördliche Verbote
bestehende vertragliche
Pflichten der I.G., die
solche Erweiterung der Li-
zenz ganz oder teilweise unter-
sagen, insoweit wird die I.G. in
den Fällen die Lizenz auf
den Lizenznehmer in dem
Maße erweitern, in dem ein
wichtiger Grund nicht entgegen-
steht. Als wichtiger Grund gilt
auch, daß die I.G. aus der Erwei-
terung einen allgemeinen wirt-
schaftlichen Nachteil für sich
sehen kann.

Angemessene Bedingungen gel-
ten als solche, die diesem Vertrags-
verhältnis nach entsprechen, sowie
billige Gewährung einer für
weiterer Lizenz zu zahlen-
baren Gebühr, darüber hinausgehende
Anforderungen des Lizenznehmers
nicht verlangt werden; eine
zeitliche Begrenzung innerhalb
der projektierten An-
forderungen nicht erfolgen. Die Ver-
hältnisse sind sich darüber
klar, daß die lizenzierte Anlage,
die nicht in Sinne des Ver-
trages weitere Lizenzvereinbar-
heiten getroffen sind, nicht so ge-
richtet werden soll, daß darin an-
sonsten die lizenzierten Produkte
bei deren Erzeugung zwangs-
weise anfallenden Abfall- und Neben-
erzeugnisse gewonnen werden.
Die Bedingungen (Abs. 3) bleiben unverändert)

Blechhammer wünscht eine
schriftliche Bestätigung
unserer Bereitwilligkeit,
die Lizenz auf die Her-
stellung von Dieseldieselkraft-
stoff zu erweitern.

Zu § 4 (4)
Blechhammer schreibt:
"Wir bitten um Klarstel-
lung (wohl am besten in-
nenhalb des Vertrages),
daß unter Erlösen nicht
unserer unter Zugrundele-
gung des Garantievertrages
errechneten Erlöse, sondern
die offiziell in Rechnung
gestellten, der $\frac{1}{2}$ Privileg bzw.
den Lieferungsverträgen ent-
sprechenden Preise verstanden
werden."

nicht aus, daß der Lizenzvertrag gegenüber der bis jetzt
von uns vorgeschlagenen Fassung noch in der Richtung er-
weitert wird, daß Ihnen von vornherein die Verarbeitung
anderer Ausgangsstoffe als Kohle, wie z.B. Erdöl, gestattet
wird. Im übrigen glauben wir, daß Sie auch ohne vertrag-
liche Festlegung davon ausgehen dürfen, daß die I.G. weder
gewillt noch in der Lage ist, sich einem volkswirtschaft-
lich richtigen und erwünschten anderweitigen Einsatz des
Werkes Blechhammer durch Verweigerung der erforderlichen
Lizenzen zu widersetzen.

Zu § 2 Ziff. 3)

Wir sind gerne bereit, die Lizenz auf die Herstellung von
Diesel-Kraftstoff zu erweitern, der Einfachheit halber
würden wir vorschlagen, Diesel-Kraftstoff von vornherein
in die Definition der Treibstoffe gemäß § 1 Abs. 3) auf-
zunehmen und als Lizenzgebühr hierfür in § 4 Abs. 3a) den
Satz von 0,45 RPK/kg aufzunehmen.

Zu § 4 (4)
Mit Ihren Ausführungen stimmen wir überein und
schlagen vor, Ihren Gedanken durch Einfügung des
Wortes "effektiv" vor dem Wort "Erlöse" in § 4-
Abs. 4) Rechnung zu tragen.

Zu § 1 Ziff. 3)
Blechhammer schreibt:
"Wir haben davon Kenntnis genommen,
daß Sie bereits sind, Dieselkraftstoff
von vornherein in die Definition der
Treibstoffe aufzunehmen. Mit der ge-
nannten Lizenzgebühr erklären wir uns
einverstanden."

Zu § 4 (4)
Mit der Einfügung des Wortes "effek-
tiv" vor dem Wort "Erlöse" ein-
verstanden, wenn
gleich wir glauben, daß das Wort
allein die Frage nicht ausreichend
klarlegt; jedoch genügt uns die For-
mulierung in Zusammenhang mit der
Erklärung in Ihrem Brief.

Es scheint uns, daß der Sinn der Formulierung des § 7 Abs. 1 unseres Entwurfes vom 27.2.42 von Blechhammer nicht ganz richtig verstanden worden ist. Wir haben lediglich verlangt, daß Blechhammer die ihm aufgrund des Lizenzvertrages oder bei der Errichtung und dem Betrieb der lizenzierten Anlage von der I.G. zufließenden Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Hydrierung verwendet, wodurch Blechhammer jedoch in keiner Weise gehindert wird, die beim Betrieb der lizenzierten Anlage selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch außerhalb des Hydriergebietes, z.B. auf dem Stickstoffgebiet, anzuwenden. Lediglich gegenüber Dritten wird Blechhammer durch die Geheimhaltungsverpflichtung des § 7 Abs. 2 gehindert, seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen einem Dritten zugänglich zu machen, da es diese ja der I.G. bereits zur ausschließlichen Verwertung überlassen muß. Rein formal-juristisch gesehen, ist Blechhammer allerdings durch § 5 Abs. 1 verpflichtet, uns seine gesammelten beim Betrieb der lizenzierten Anlage gewonnenen eigenen Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Hydrierverfahrens ausschließlich, d.h. auch Blechhammer ausschließlich, zur Verfügung zu stellen, so daß Blechhammer streng genommen seine eigenen Erfahrungen nicht aufgrund eigenen Rechten, sondern erst auf dem Umweg über den Lizenzvertrag vorweisen könnte. Wir glauben aber, daß die Bestimmung des § 7 Abs. 1 von uns nicht so aufgefaßt worden ist, daß auch die eigenen Erfindungen und Erfahrungen von Blechhammer als aufgrund des Lizenzvertrages zugeflossen anzusehen sind. Im Endergebnis glauben wir daher, mit der Auffassung von Blechhammer übereinzustimmen, was evtl. brieflich ohne eine Änderung des § 7 Abs. 1 klargestellt werden könnte.

Schreiben der IG von 29.7.1942.

Zu § 5b): Wir stimmen im Prinzip zu, möchten aber den Zusatz wie folgt ändern: "Entscheidet sich die I.G. dafür, gegen den Patentverletzer nicht vorzugehen, obgleich dies rechtlich möglich und ausnichterreich ist, so steht sie dafür ein, daß durch diese Unterlassung der Lizenznehmer nicht schlechter gestellt wird, als er stehen würde, wenn der Patentverletzer von der I.G. eine Hydrierlizenz zu den normalen Bedingungen erworben hätte".

§ 5a): Die IG übernimmt keine Gewährleistung für die Erteilung von Patenten auf die eingereichten Anmeldungen und für den Rechtsbestand der erteilten Patente, sowie keine generelle Gewährleistung für die Unabhängigkeit der lizenzierten Hydrierrechte von Patenten u. Patentanmeldungen Dritter. Die IG ist jedoch bereit, auf schriftliches Verlangen des Lizenznehmers jeweils nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, ob einer unter den Begriff des Hydrierverfahrens fallenden, genau präzisierten Arbeitsweise Schutzrechte Dritter entgegenstehen, die IG steht in diesem Fall für die sofortige Vornahme der Prüfung ein, übernimmt jedoch keine weitergehende Haftung".

Schreiben von Blechhammer vom 1.9.1942.

Zu § 5b): Zusätzlich zu unserem Vorschlag vom 29.7.1942 möchte Blechhammer noch den folgenden Zusatz hinzufügen: "insbesondere wird die IG für den Lizenznehmer die Lizenzgebühr um den Anteil kürzen, welcher der vom Patentverletzer ersparten Lizenzzahlung entspricht".

Zu § 5a): Blechhammer nimmt unsere Formulierung vom 29.7.1942 an.

Den Zusatz von Blechhammer können wir nicht zugebilligt werden. Unser Vorschlag vom 29.7.1942 ist wenig befriedigend, da kein Kriterium gibt, um feststellen, ob ein Patent "rechtlich möglich und ausnichterreich" auch die Garantie, daß der Lizenznehmer durch Patentverletzer nicht schlechter gestellt soll, ist unlogisch.

Genehmigung des Reichsministeriums
N. 16/4/43

§ 7 Ziff. 1

IG-Lizenzvertrages sind dabei auf die Möglichkeit sich allenfalls durch den Lizenzvertrag und die Erfahrungen in anderen Fällen keine Möglichkeit zu schaffen, die wir bei unserer Technik im Hydriergebiet anzuwenden. In den weitestgehend gänzlich konstanten Bearbeitung des Hydriergebietes ist Ihre Vorschlag zu unterteilen, anderer, freier zu unterteilen.

Es scheint uns, daß der Sinn der Formulierung des § 7 Abs. 1 unseres Entwurfes vom 27.2.42 von Blechhammer nicht ganz richtig verstanden worden ist. Wir haben lediglich verlangt, daß Blechhammer die ihm aufgrund des Lizenzvertrages oder bei der Errichtung und dem Betrieb der lizenzierten Anlage von der I.G. zufließenden Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Hydrierung verantwortet, wodurch Blechhammer jedoch in keiner Weise gehindert wird, die beim Betrieb der lizenzierten Anlage selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch außerhalb des Hydriergebietes, z.B. auf dem Stickstoffgebiet, anzuwenden. Lediglich gegenüber Dritten wird Blechhammer durch die Geheimhaltungsverpflichtung des § 7 Abs. 2 gehindert, seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen einem Dritten zugänglich zu machen, da es diese ja der I.G. bereits zur ausschließlichen Verantwortung überlassen hat. Rein formal-juristisch gesehen, ist Blechhammer allerdings durch § 5 Abs. 1 verpflichtet, uns seine gesondert beim Betrieb der lizenzierten Anlage gemachten eigenen Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Hydrierverfahrens ausschließlich, d.h. auch Blechhammer ausschließlich, zur Verfügung zu stellen, so daß Blechhammer streng genommen seine eigenen Erfahrungen nicht aufgrund eigenen Rechtes, sondern erst auf dem Umweg über den Lizenzvertrag vorweisen könnte. Wir glauben aber, daß die Bestimmung des § 7 Abs. 1 von uns nicht so aufgefaßt worden ist, daß auch die eigenen Erfindungen und Erfahrungen von Blechhammer als aufgrund des Lizenzvertrages zufließen anzusehen sind. Im Endergebnis glauben wir daher, mit der Auffassung von Blechhammer übereinzustimmen, was evtl. brieflich ohne eine Änderung des § 7 Abs. 1 klargestellt werden könnte.

vom 29.7.1942.

Schreiben von Blechhammer vom 1.9.1942.

Prinzip zu wünschen aber: "Entscheidet sich Patentverletzer nicht vornehmlich möglich und ausschließlich dafür ein, daß durch Lizenznehmer nicht schlechter gestellt würde, wenn der Lizenznehmer eine Hydrierlizenz erworben hätte".

Zu § 25): Zusätzlich zu unserem Vorschlag vom 29.7.1942 möchte Blechhammer noch den folgenden Zusatz hinzufügen: "insbesondere wird die IG für den Lizenznehmer die Lizenzgebühr um den Anteil kürzen, welcher der vom Patentverletzer eraparten Lizenzzahlung entspricht".

Den Zusatz von Blechhammer können wir nicht zugestehen. Auch unser Vorschlag v. 29.7.42 ist wenig befriedigend, da es kein Kriterium gibt, um festzustellen, ob ein Prozeß "rechtlich möglich und aussichtsreich ist". Auch die Garantie, daß der Lizenznehmer durch Patentverletzung nicht schlechter gestellt werden soll, ist unlogisch.

keine Gewährleistung für die auf die eingereichten Anmeldebestand der erteilten Patente Gewährleistung für die lizenzierten Hydrierrechte von anderen Dritten. Die IG ist keinesfalls Verlangen des Lizenznehmers Wissen und Gewissen zu dem Begriff des Hydrierverfahrens lizenzierten Arbeitsweise Schutzverfahren, die IG steht in diesem Verfahren der Prüfung ein, übernehmende Haftung".

Zu § 26): Blechhammer nimmt unsere Formulierung vom 29.7.1942 an.

§ 8 d) Sollte von dritter Seite gegen den Lizenznehmer wegen der Anwendung von Hydrirrechten, die von der I.G. an den Lizenznehmer lizenziert sind, vorgegangen werden, so wird die I.G. den Lizenznehmer in der Verteidigung unterstützen. Die der I.G. entstehenden Kosten wird sie selbst tragen.

zu § 8 d): Blochhammer wünscht, dass I.G. generell die Prozessverteidigung und die Kosten des Prozesses sowie eine evtl. Schadensersatzleistung bzw. fremde Lizenzgebühren übernimmt.

zu 8d): I.G. ist ab mit dem Hinweis Garantie nur durch Lizenzkäufer als Lizenznehmer eine Garantiefirma

§ 6 e) Blochhammer hat keine Bemerkungen.

§ 9.
Patentfristen

Blochhammer hat keine Bemerkungen.

§ 10.

Neben- u. Abfallprodukte - Schutz der I.G. auf dem chemischen Gebiet.

(1) Der Lizenznehmer erhält auf Grund dieses Vertrages eine Lizenz für die Herstellung von Treibstoffen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Vergabe einer Lizenz auf einem bestimmten Gebiet nicht dazu führen darf, da die Interessen des Lizenzgebers außerhalb des lizenzierten Gebietes in Mitleidenschaft gezogen werden. Zum Schutz der chemischen Interessen der I.G. werden deshalb die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, wobei ausdrücklich klargestellt wird, dass sich die I.G. auf diese Bestimmungen, wenn eine von dem Lizenznehmer angestrebte Fabrikation oder Verwertung von Produkten mit Rücksicht auf allgemeine volkswirtschaftliche Bedürfnisse, welche die I.G. nicht befriedigen kann, notwendig werden sollten.

(1) Der Lizenznehmer erhält auf Grund dieses Vertrages eine Lizenz für die Herstellung von Treibstoffen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Vergabe einer Lizenz auf einem bestimmten Gebiet nicht dazu führen darf, da die Interessen des Lizenzgebers außerhalb des lizenzierten Gebietes in Mitleidenschaft gezogen werden. Zum Schutz der chemischen Interessen der I.G. werden deshalb die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, wobei ausdrücklich klargestellt wird, dass die I.G. auf diese Bestimmungen, wenn eine von dem Lizenznehmer angestrebte Fabrikation oder Verwertung von Produkten mit Rücksicht auf allgemeine volkswirtschaftliche Bedürfnisse notwendig werden sollten.

(2) Wenn der Lizenznehmer im Zusammenhang mit dem Betrieb der lizenzierten Anlage Neben- oder Abfallprodukte erhält, so ist eine Verwertung dieser Produkte nur nach Genehmigung mit der I.G. zulässig. Wenn durch die beabsichtigte Verwertung dieser Produkte die Interessen der I.G. ausserhalb des Treibstoffgebietes beeinträchtigt oder gefährdet werden, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Wunsch der I.G. zu angemessenen Bedingungen
entweder der I.G. die Abfall- oder Nebenprodukte zur Verfügung zu stellen
oder der I.G. den Verkauf der von dem Lizenznehmer durch Weiterverarbeitung daraus hergestellten Produkte zu übertragen
oder beim Verkauf der Abfall- oder Nebenprodukte oder der daraus hergestellten Produkte sich an die Verkaufspolitik, insbesondere die Preispolitik, der I.G. zu halten nach Einholung der etwa gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung.

(2) Wenn der Lizenznehmer im Zusammenhang mit dem Betrieb der lizenzierten Anlage Neben- oder Abfallprodukte erhält, so ist eine Verwertung dieser Produkte nur nach Genehmigung mit der I.G. zulässig. Wenn durch die beabsichtigte Verwertung dieser Produkte die Interessen der I.G. ausserhalb des Treibstoffgebietes beeinträchtigt oder gefährdet werden, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Wunsch der I.G. die Fabrikation aufzunehmen.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die bei der eigentlichen Hydrirstufe anfallenden Neben- und Abfallprodukte, sondern auch für andere Neben- und Abfallprodukte, die bei irgendeiner der Hydrirstufe vorausgehenden oder ihr nachfolgenden Verfahrensstufe (einschl. der Hilfsverfahren) anfallen.

(3) Eine Weitergabe der Neben- und Abfallprodukte an Tochtergesellschaften, die zur Verwertung dieser Produkte zu angemessenen Bedingungen an der Fabrikation teilnehmen, ist zulässig.

(3) Der Lizenznehmer wird nicht ohne Zustimmung der I.G. die Fabrikation von Farben, Pharmazeutika und Kunststoffen (wie z.B. die bekannten Formaldehydkondensationsprodukte auf Basis von Phenol, Anilin, oder Harnstoff, Polymere von Verbindungen mit einer oder mehreren Vinyl-Gruppen u.s.) und deren Zwischenprodukten oder Produkten, die eine geeignete Basis für die Herstellung der vorgenannten Endprodukte darstellen, aufnehmen.

Bei der Durchführung der Fabrikation der Neben- mit einem Preis unserer Tochtergesellschaften, wobei wir wohl mit ihnen im Verhältnis jeweils nach einer

...wünscht, dass I.G. ...
...Verpflichtung mit der Kosten ...
...eine evtl. Schadenersatz- ...
...Lizenzgebühren über-

zu 5d): I.G. lehnt den Vorschlag von Blochhauer ...
...mit dem Hinweis darauf, dass I.G. der gewünschten ...
...Garantie nur dann akzeptieren könnte, wenn zu den ...
...Lizenzsitzen ein erheblicher Zuschlag zwecks Bildung ...
...eines Garantiefonds erhoben würde.

Zu 5 B d): Blochhauer ist der Meinung, dass der ...
...Fall der Schadenersatzleistung bzw. Zahlung von ...
...Lizenzgebühren an Dritte in den Lizenzverträgen ...
...an I.G. Berücksichtigung finden sollte, und ...
...schlägt den folgenden Zusatz zu der I.G.-Fassung ...
...vor:

"Sollte der Lizenznehmer zu Schadenersatzleistungen ...
...bzw. Zahlung von Lizenzgebühren an Dritte herange- ...
...zogen werden, so wird die I.G. diesen Umstand durch ...
...einen angemessenen Nachlass ihrer Lizenzgebühren ...
...Rechnung tragen."

Die Fa ...
...ist ...
...hat ...
...hier ...
...Der ...
...Bun ...
...sprac

Blochhauer-Schreiben vom 6.6.1942

§ 9.

(1) Der Lizenznehmer erteilt auf Grund dieses Vertrages eine Lizenz für ...
...die Herstellung von Treibstoffen. Der Lizenznehmer erkennt an, ...
...dass die Vergabe einer Lizenz auf einem bestimmten Gebiete tunlichst ...
...nicht dazu führen soll, dass die Interessen des Lizenzgebers ausser- ...
...halb des lizenzierten Gebietes in Mitleidenschaft gezogen werden. ...
...Zum Schutz der chemischen Interessen der I.G. werden deshalb die ...
...nachstehenden Bestimmungen vereinbart, wobei ausdrücklich klarge- ...
...stellt wird, dass die I.G. auf diese Bestimmungen sich dann nicht ...
...berufen kann, wenn eine von den Lizenznehmer angestrebte Fabrikation ...
...oder Verwertung von Produkten mit Rücksicht auf allgemeine volks- ...
...wirtschaftliche Bedürfnisse notwendig werden sollte.

(2) Wenn der Lizenznehmer in Zusammenhang mit dem Betrieb der lizenzierten ...
...Anlage Neben- oder Abfallprodukte erhält, so ist er berechtigt, diese ...
...in eigenen Betriebe nach seinem Ermassen zu verwerten; er wird indessen ...
...nicht ohne Zustimmung der I.G. die Fabrikation von Farben oder Phar- ...
...mazentika aufnehmen.

(3) Eine Weitergabe der Neben- und Abfallprodukte an Dritte, durch die ...
...die Interessen der I.G. ausserhalb des Treibstoffgebietes berührt ...
...werden, soll nur dann erfolgen, wenn die I.G. die Übernahme der Pro- ...
...dukte zu angemessenen Bedingungen abgelehnt hat. Dies gilt nicht

- a) für eine Veräusserung an Aktionäre des Lizenznehmers oder deren ...
...Tochtergesellschaften, die zur Weiterverarbeitung erfolgt,
- b) für einen Verkauf von bis zu 20% der anfallenden Jahresmenge ...
...eines Produktes auf dem freien Markt.

Blochhauer schreibt am 10.7.42 zu § 9, Ziffer 3a):

"Bei der Besprechung der Fassung, die wir Ihnen unter den 8.6. vorgeschlagen ...
...haben, mit einem Kreis unserer präzisen Aktionäre ist gebeten worden, ...
...statt "Tochtergesellschaften" einzusetzen "Mutter- und Tochtergesell- ...
...schaften", wobei wir wohl mit Ihnen einig sind, dass das gesellschaftliche ...
...Verhältnis jeweils durch eine 50%ige Beteiligung charakterisiert sein soll.

Mit Schreiben vom 12.10.1942 an Blochhauer hat I.G. ...
...die folgende Fassung der Nebenproduktklausel vor- ...
...geschlagen.

§ 10.

Neben- und Abfallprodukte.

Eine Verwertung der bei OHW. beim Betrieb der lizenzierten ...
...Anlage anfallenden Neben- und Abfallprodukte soll ...
...grundsätzlich erst nach Fühlungnahme mit der I.G. erfol- ...
...gen. Für den Fall, dass durch die beabsichtigte Verwer- ...
...tung von Abfall- oder Nebenprodukten wichtige Interessen ...
...der I.G. ausserhalb des Treibstoffgebietes berührt ...
...werden oder der I.G. aus ihrer Mithinrichtung Kollisionen ...
...mit bestehenden Verträgen mit Dritten entstehen, ...
...werden die Vertragspartner sich bemühen, eine Lösung zu ...
...finden, durch die unter Berücksichtigung der Interessen ...
...von OHW. eine Beeinträchtigung der vorgenannten Interes- ...
...sen der I.G. und der Eintritt der Kollisionen tunlichst ...
...vermieden wird.

lehnt den Vorschlag von Blochhammer ab, dass I.G. der geschädigten...
...erhöhter Zuschlag zwecks Bildung...
...erhalten würde.

Zu § 8 d): Blochhammer ist der Meinung, dass der Fall der Schadenersatzleistung bzw. Zahlung von Lizenzgebühren an Dritte in den Lizenzverträgen an I.G. Berücksichtigung finden sollte, und schlägt den folgenden Zusatz zu der I.G.-Fassung vor:
"Sollte der Lizenznehmer zu Schadenersatzleistungen bzw. Zahlung von Lizenzgebühren an Dritte herangezogen werden, so wird die I.G. dieses Unstund durch einen angemessenen Nachlass ihrer Lizenzgebühren Rechnung tragen."

Die Forderung von Blochhammer ist abzulehnen. Im Übrigen hat Blochhammer unsere Formulierung von § 8 e) angenommen. Der von Blochhammer geforderte Zusatz würde zu § 8 e) in Widerspruch stehen.

1943

Mit Schreiben vom 12.10.1942 an Blochhammer hat I.G. die folgende Fassung der Nebenproduktenklausel vorgeschlagen.

Neben- und Abfallprodukte.

Das Vorrecht eine Lizenz für...
Der Lizenznehmer erkennt an, dass...
...bestimmten Gebiete...
...Interessen des Lizenzgebers...
...Mildeentschaft...
...I.G. werden deshalb die...
...Bestimmungen sich dann nicht...
...angestrebte Fabrikat...
...auf allgemeine volkswirtschaftliche...
...werden sollte.

Die Verantwortung der bei...
...Neben- und Abfallprodukte...
...Abfall- oder Nebenprodukten...
...I.G. ausserhalb des...
...betriebl...
...wird.

Die Fassung der Neben-
...Produktenklausel...
...nicht...
...gewonnen.

...Betrieb der lizenzierten...
...erhält, so ist er berechtigt, diese...
...weiterverarbeiten, er wird indessen...
...Fabrikation von Farben oder...
...Abfallprodukte an Dritte, durch die...
...des Treibstoffgebietes...
...I.G. die...
...abgelohnt hat. Dies gilt nicht...
...des Lizenznehmers oder deren...
...weiterverarbeitung erfolgt,
...dar erfüllenden Jahres...
...Markt.

§ 8, Ziffer 2a)

wir Ihnen unter dem... vorgeschlagen...
...Aktivitäten ist geboten worden,
...Mutter- und Tochterge...
...sind, dass die...
...Beteiligung charakterisiert sein soll.

§ 11.

Alkalisilber.

Gleichzeit hat keine Bemerkungen.

§ 12.

Büchereinsicht.

Gleichzeit hat keine Bemerkungen.

§ 13.

Meistbegünstigung.

- (1) Die I.G. gesteht dem Lizenznehmer das Recht auf Meistbegünstigung zu dargestellt, dass der Lizenznehmer bei Verträgen auf dem Gebiet der Hydrierung, welche die I.G. in Deutschland mit Dritten hat oder haben wird, verlangen kann, dass die Bedingungen solcher Verträge, sofern diese mit dem vorliegenden Vertrag vergleichbar sind, in ihrer Gesamtheit gegen Gewährung gleicher Gegenleistungen auch auf den vorliegenden Vertrag mit dem Lizenznehmer angewendet werden.
- (2) Dieses Recht auf Meistbegünstigung steht dem Lizenznehmer nicht zu bei Verträgen, welche die I.G. mit ihren angeschlossenen Unternehmungen hat oder haben wird, d.h. mit Unternehmungen, an denen die I.G. mit mehr als 50 % beteiligt ist, oder mit denen sie Interessensgemeinschaftsverträge abgeschlossen hat, welche nach Inhalt und Dauer einer wirtschaftlichen Verschmelzung gleichkommen.

§ 14.

Ablauf des Vertrages.

Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft. Für die Gesamtanlage (Ausbaustufen I - III) für die Dauer von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Ausbaustufe III in Kraft, jedoch werden die Bestimmungen des § 4 über die Lizenzzahlung, des § 5 über den Kontaktbezug, des § 11 über den Alkalisilber und des § 12 über den Bezug von Alkalisilber für die Ausbaustufen I u. II schon vorher außer Kraft, und zwar für die beiden genannten Ausbaustufen nach Ablauf von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der betreffenden Ausbaustufe. Eine Ausbaustufengiltigkeit in Anspruch an Ende des Quartals, in welchem die Ausbaustufe erst in Betrieb genommen ist, der für ein vorgeschriebenes Jahres-Gesamt-Leistung erreicht hat.

- (2) Nach Vertragsende bleibt der Lizenznehmer berechtigt, die ihm durch Kraft dieses Vertrags lizenzierten Schutzrechte zu deren Erlöschen unentgeltlich in das durch diesen Vertrag lizenzierte Verfahren weiter zu benutzen, dergleichen bleiben die der I.G. gem. § 5 eingeräumten Rechte bezüglich der bei Vertragsende vorhandenen Schutzrechte des Lizenznehmers, deren Erlöschen unentgeltlich bleibt.

§ 15.

Schiedsgericht.

Gleichzeit hat keine Bemerkung.

Mit Schreiben vom 10.7.1942 wünscht Gleichzeit den Zusatz zu § 13 Ziffer 1:

"Die I.G. versichert, dass die in diesem Vertrag dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte nicht geringer und die ihm auferlegten Verpflichtungen finanzieller und rechtlicher Natur nicht größer sind, als die anderen Lizenznehmern eingeräumten Rechte bzw. auferlegten Pflichten. Die I.G. verpflichtet sich, den Lizenznehmer jederzeit in günstigere Bedingungen, sowohl was Rechte als was auch Pflichten anbelangt, eintreten zu lassen, falls sie solche günstigeren Bedingungen Dritten gegenbereitschaftlich oder in sonstiger Weise verschaffen oder zu verschaffen gedenkt."

Mit Schreiben vom 10.7.1942 :
zu § 14.

Beim Aufbau unserer Werke stellt sich immer rechtlicher heraus, dass die späteren Ausbaustufen, vor allem Stufe I, eine ganze Reihe von Jahren später in Betrieb kommen werden als Stufe II. Infolgedessen ist es uns nicht möglich, den Vertrag mit einigen Ausnahmen für die Dauer von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Ausbaustufe III in Betrieb zu stellen. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und die Vertragsbedingungen des Gesamtvertrages zur 12 Jahre ab Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe.

Wir sind bereit, die Lizenznehmer mit Ihnen über die Fortsetzung des Verfahrens auch nach Ablauf des 12 Jahres besonders zu beraten.

Wir schlagen Ihnen vor, vorbereitend zu diesen unseren Vorschlägen zu nehmen und sich für den Vorschlag eines ständigen etwaigen entgegenzusetzen.

Mit Schreiben vom 10.7.1942 wünscht Blochbauer den folgenden
Wunsch zu § 13 Ziffer 1:

"Die I.G. versichert, dass die in diesem Vertrag des Lizenznehmer eingeräumten Rechte nicht geringer und die ihm auferlegten Verpflichtungen finanzieller und rechtlicher Natur nicht grösser sind, als die anderen Lizenznehmern eingeräumten Rechte bzw. auferlegten Pflichten. Die I.G. verpflichtet sich, dem Lizenznehmer jederzeit in günstigere Bedingungen, sowohl was Rechte als was auch Pflichten anbelangt, einzutreten zu können, falls eine solche günstigere Bedingungen Dritten vergrübereivrent oder auf Grund behördlicher Massnahmen oder richterlicher Massnahmen zugestehen muss."

In 27. Juli 1942 schreibt I.G.,
zu § 13 (1),

der von Blochbauer vorgeschlagene Zusatz bringt gegenüber der bisherigen Fassung materiell nichts wesentlich Neues. I.G. schlägt vor, es bei der bisherigen Fassung zu belassen.

Mit Schreiben vom 1.9.1942 erklärt Blochbauer im Hinblick auf die Ausserung der I.G. vom 27.7.1942 mit der ursprünglichen Fassung von § 13 einverstanden.

Blochbauer schreibt am 10.7.1942:

"zu § 14:

Beim Aufbau unseres Vertriebs stellt sich immer deutlicher heraus, dass die späteren Ausbaustufen, vor allem Stufe III, eine ganze Reihe von Jahren später auszuführen kommen werden als Stufe I. Infolgedessen scheint es uns nicht tragbar, dass, wie im Entwurf vorseht, der Vertrag mit einigen Ausnahmen für die Dauer von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Ausbaustufe III in Kraft bleiben soll. Mit Rücksicht auf die für uns besonders ungünstig kriegsbedingten Umstände bitten wir um eine Begrenzung des Gesamtvertrages auf 15 Jahre ab Betriebsbeginn der ersten Ausbaustufe.

Wir bemerken, dass wir bereit sind, uns mit Ihnen über die Fortsetzung des Erfahrungsaustausches auch nach Ablauf des Vertrages besonders zu unterhalten.

Wir schlagen Ihnen vor, vorbereitend zu diesen unseren Wünschen Stellung zu nehmen und schon weiter dem Vorschlag eines Besprechungsstermins etwa im August entgegen."

I.G. schreibt am 10.7.1942:

"zu § 14.

Wir verstehen Ihren Wunsch, die Dauer der die Vertragsdauer im Hinblick auf die zu erwartende Verzögerung im Ausbau der Stufe III abzumindern. Der von Ihnen vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht gangbar. Es würde in dem angenommenen ungünstigen Falle, dass die Stufe III erst 12 Jahre nach Inbetriebnahme der Stufe I fertiggestellt wird, bedeuten, dass für die Stufe III nur noch 3 Jahre lang Lizenz bezahlt wird. Um derartige Komplikationen zu vermeiden, scheint es uns richtig zu sein, die Stufe III zunächst vollständig aus dem Lizenzvertrag herauszulassen und erst später im Wege eines Nachtrags einzubereitern, sobald der Zeitpunkt der Fertigstellung einigermaßen überblickt werden kann."

Blochbauer schreibt am 1.9.1942:

"zu § 14.:

Wir danken Ihnen für den Vorschlag, den Wunsch und verstehen vollkommen Ihren. Ihr Vorschlag wird aber den Kern unseres Vertriebs nicht ganz erreicht. Es handelt sich in erster Linie um die Bezahlung der Lizenz für die Stufe III, welche vielleicht dem, was nur für eine Übersetzere und begrenzte Teil der sonstigen Bedingungen des Vertrages zu erhalten möchten. Es sind also eine Forderung gefunden worden müssen, die den belagerten Belangen Rechnung trägt. Dies wird wahrscheinlich so besten in ähnlicher Weise geschehen.

Um solche hatten wir Ihnen in unserem Schreiben vom 8.8.42 vorgeschlagen, können Sie in Aussicht zu nehmen."

zeit bringt gegenüber
die wesentlich Neues.
die Fassung zu belassen.

Dr. Blachhammer im Hinblick
1942 mit der ursprünglichen

Blachhammer schreibt am 1. 6. 1942

Zu § 14.

Wir danken Ihnen für das vorstehende Schreiben
ausdrücklich und verstehen es, obwohl Ihnen insoweit,
Ihr Vorschlag wird aber in dem Kern unserer Forderungen
nicht ganz gerecht. Es handelt sich nicht
in erster Linie um die Erhaltung der Lizenz für
die Stufe III, sondern es ist zu erwarten, dass wir
für eine gewisse Zeit unsere
die sonstigen Bedingungen des Vertrages zufrieden
erhalten möchten. Es sind also eine Vermittlung
gefunden worden müssen, die den bestmöglichen
Belangen Rechnung trägt. Dies wird wahrscheinlich
an besten in gegenseitiger Verhandlung
gesehen.

Eine solche hatten wir schon in unseren Verhandlungen
von 8.6.42 vorgeschlagen, "wobei jeweils in
Rücksicht zu nehmen."